

Hartmut Zückert

Allmende und
Allmendaufhebung

Quellen und Forschungen
zur Agrargeschichte

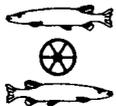
Herausgegeben von
Peter Blickle, David Sabeau
und Clemens Zimmermann

Band 47

Allmende und Allmendaufhebung

Vergleichende Studien zum Spätmittelalter
bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts

von Hartmut Zückert



Lucius & Lucius · 2003

Anschrift des Autors:

Dr. Hartmut Zückert
Nietzschestr. 13
50931 Köln

**Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds
Wissenschaft der VG WORT**

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

ISBN 3-8282-0226-8 (Lucius & Lucius)

© Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart 2003
Gerokstr. 51, D-70184 Stuttgart
www.luciusverlag.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung, Verarbeitung und Übermittlung in elektronischen Systemen.

Druck und Bindung: Ebner & Spiegel, Ulm

Vorwort

Das Zustandekommen dieser Studien habe ich der finanziellen Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel für einen Forschungsaufenthalt, dem Max-Planck-Institut für Geschichte, dessen Arbeitsgruppe „Ostelbische Gutsherrschaft“ ich angehörte, und der Verwertungsgesellschaft WORT für den Druckkostenzuschuss zu verdanken. Für die wissenschaftliche Begleitung der Untersuchungen danke ich Prof. Dr. Volker Hunecke (Technische Universität Berlin), Prof. Dr. Rodney Hilton und Prof. Dr. Christopher Dyer (University of Birmingham) - während eines Studienaufenthalts -, Prof. Dr. Jan Peters (Universität Potsdam), besonders aber Prof. Dr. Peter Blickle (Universität Bern), sowie ihm und Prof. Dr. David Sabean (University of California, Los Angeles) als Herausgebern.

H.Z.

Inhalt

EINLEITUNG: Bäuerliche Genossenschaft und Agrarindividualismus	1
1. Die Allmende im klassischen Gebiet der Landgemeinde: Südwestdeutschland 1350-1525	14
1.1 Allmendabgrenzungen und -einschränkungen im Landgebiet der Reichsstadt Memmingen <i>Allmende unter bürgerlichem Zugriff 14 - Wüstung 19 - Einigung 26 - Krise 31 - Bauernkrieg 46 - Stadtallmende 50</i>	14
1.2 Schafhaltung bei Kloster Kaisheim und seinen Hintersassen <i>Ergebnisse 70</i>	55
2. Pacht und Individualisierung von Gemeinnutzungen am Niederrhein vom 13. bis 16. Jahrhundert	74
2.1 Pacht und Brachbesömmung <i>Pacht und Agrarverfassung 74 - Besömmung 77 - Stadtwirt- schaft 80 - Schafhaltung 85 - Wald- und Weidewirtschaft 89</i>	74
2.2 Walderbengenossenschaften und Allmende <i>Gemeinde 90 - Walderbengenossenschaften 95 - Grundherr- schaftlicher Wald 107 - Waldparzellen 112 - Weideallmende 114 - Stadtallmende 123 - Jagd und Fischfang 128 - Rechtsschutz- sagen 129 - Krise 131 - Ergebnisse 133</i>	90
3. Die spätmittelalterlichen Einhegungen in England und ihre Vorgeschichte	136
3.1 Allmende und Einhegung <i>Forschungspositionen 138 - Einhegung der Allmende 144 - Die Allmendrechte 146</i>	136
3.2 Die Vorgeschichte der Einhegungen <i>Gutswirtschaft und alte Hegungen im 13. Jahrhundert 158 - Wüstungen und Schafweide im 14. Jahrhundert 168 - Die englische Landgemeinde 172</i>	158
3.3 Gutspacht und Einhegungen im 15. Jahrhundert <i>Weidewirtschaft, Pacht und Einhegung 176 - St. Albans und Coventry: Zwei Fallbeispiele 193 - Ergebnisse 204</i>	176

ZWISCHENBILANZ: Kommunalisierung versus Privatisierung.	
Entwicklungslinien vom Mittelalter in die Frühe Neuzeit	207
<i>Südwestdeutschland 208 - Niederrhein und England 216 -</i>	
<i>Abels Agrarkrisentheorie 221</i>	
4. Das Allmendrecht im 18. Jahrhundert	
nach der Rechtsprechung des Reichskammergerichts	229
4.1 Eigentums- und Nutzungsrechte an der Weide	235
<i>Allmendweide 235 - Weideservitute 244</i>	
4.2 Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald	249
<i>Waldallmende 249 - Markgenossenschaften und Märkerschaften</i>	
<i>254 - Beholzungsrechte 259</i>	
4.3 Verbundene Gegenstände	271
<i>Jagd und Fischfang 271 - Gemeinde 280 - Brachanbau 289 -</i>	
<i>Ergebnisse 293</i>	
5. Die Allmendproblematik in der deutschen Agrarreform-	
Diskussion 1750-1850	295
5.1 Die Agrarreform-Diskussion des 18. Jahrhunderts	295
<i>Agrarkonjunktur und Strukturkrise 295 - Privateigentum 297 -</i>	
<i>Landwirtschaftliche Innovationen 309</i>	
5.2 Die Diskussion um die Gemeinheitsteilungen im 19. Jahrhundert	322
<i>Besinnung auf das Gewordene 322 - Bäuerlicher Landverlust</i>	
<i>329 - Kritik der Teilungsfolgen 335 - Unangetastete Servitute</i>	
<i>349 - Ergebnisse 351</i>	
6. Separationen in brandenburgischen Dörfern	358
6.1 Allmenden in Brandenburg bis ca. 1800	358
<i>Bis zum Dreißigjährigen Krieg 358 - Im 17./18. Jahrhundert 363</i>	
6.2 Teilseparationen aufgrund friderizianischer Verordnungen	376
<i>Rittergut Dahlem 376 - Erbschulzengut Zehlendorf 379 - Krug-</i>	
<i>und Pfarrland Zehlendorf 385 - Ablösung der Schafhütung in</i>	
<i>Zehlendorf 391 - Bauholzordnung der Gemeinde Zehlendorf 393 -</i>	
<i>Krugland Stolpe 395</i>	
6.3 Spezielle Separationen nach der Gemeinheitsteilungs-Ordnung	
von 1821	399

*Dienstregulierung für Zehlendorf 399 - Gemarkung Schönow
404 - Feldmark Zehlendorf 410 - Gemeinheide Zehlendorf
417 - Ergebnisse 423*

RÜCKBLICK: Agrarrevolution, agrarischer Wandel, Revolution von oben. Wege zur Allmendaufhebung	428
Abkürzungen	438
Archivalien	439
Literatur	441

Die Farbtafeln finden sich hinter S. 406:

- | | |
|---------|---|
| Tafel 1 | Rein-Karte von der Feldmark Stolpe (1822) |
| Tafel 2 | Zweite Rein-Karte der im Teltower Kreis belegenen
Feldmark Schönow |
| Tafel 3 | Charte von der Feldmark Zehlendorf (1819) |
| Tafel 4 | Rein Charte von der Gemein-Heide Zehlendorf (1827) |

EINLEITUNG

Bäuerliche Genossenschaft und Agrarindividualismus

Der moderne Mensch ist Individuum und „Masse Mensch“. Der mittelalterliche war weder das eine noch das andere. Der Einzelne stand nicht in erster Linie in Beziehung zur Gesamtgesellschaft, sondern war Teil einer Gemeinschaft. Die Gesellschaft setzte sich aus Gemeinschaften zusammen. Die Erscheinung der Vereinzelung in der Massengesellschaft gab es nicht, aber auch die Individualität bestand nur in eingeschränktem Sinn. Der Einzelne war in eine Gemeinschaft eingebunden, doch bot ihm erst die jeweilige Gemeinschaft Entfaltungsmöglichkeiten, die dem Bindungslosen nicht gegeben waren.

Die moderne Individualität beruht auf dem Privateigentum, auf der freien Verfügbarkeit über private Güter. Im Mittelalter war das Eigentum vielfachen Beschränkungen unterworfen (wenn man von daher den Eigentumsbegriff überhaupt verwenden will), und ein großer Teil der Güter war nicht in Privat-, sondern in Gemeinbesitz. Abgesehen von herrschaftlichen Ansprüchen war die Verfügung über den Privatbesitz eingeschränkt durch Vorbehalte, die die Gemeinschaft machte: Zunftzwänge oder, in der Dorfgemeinde, der Flurzwang. Die Lebensbedingungen erlaubten eine freie Verfügung des Einzelnen über die in seinem Eigentum befindlichen Güter nicht: die Zunftorganisation wollte das Auskommen jedes Einzelnen schützen zugunsten des Bestandes der städtischen Gemeinschaft als Ganzer; der Flurzwang regulierte die Nutzungsbedürfnisse des einzelnen Bauern im Gleichgewicht mit den Ansprüchen aller. Der eine kam ohne den anderen nicht aus, der „gemeine Nutzen“ hatte oberste Priorität.

Der Kern der Gemeinschaften waren die gemeinschaftlichen Einrichtungen und das Gemeineigentum. Auf dem Lande waren in Privatbesitz Haus und Hof, Äcker und Wiesen. Das Vieh jedoch wurde auf die Allmendweide getrieben, das Holz wurde im Gemeindewald geschlagen, d.h. Viehhaltung, Bau- und Brennholzgewinnung fanden auf der Allmende statt. Wald und Weideland waren Areale, die sich nach dem Stand der Landwirtschaft im Mittelalter sinnvoll nicht aufteilen ließen. Ihre wirtschaftliche Bedeutung ist aber offensichtlich, bildete doch die Viehzucht die notwendige Ergänzung zum Ackerbau, stützte sich der größte Teil der Energie- und Rohstoffversorgung auf den Holzbestand. Darauf beruhte die gesellschaftliche Bedeutung der Allmenden, denn das Gemeineigentum stiftete jene enge Verflochtenheit der Dorfgenossenschaften, die über die bloße Kooperation hinausgehend die Homogenität des Wirtschaftens und des sozialen Zusammenlebens schuf. Die Allmenden waren die ausgeprägteste Erscheinung der gemeinwirtschaftlichen Ordnung des mittelalterlichen Dorfes und ihr stärkster Zusammenhalt.

Die große Bedeutung des Gemeinschaftlichen war begründet im Stand der Produktivität. Die Landwirtschaft der Vormoderne war gekennzeichnet durch die in-

tensive Bewirtschaftung des Ackers und der Wiesen bei extensiver Bewirtschaftung des Weide- und Waldlandes.¹ Dem entspricht, dass sich Acker und Wiese in Privateigentum, Weide und Wald dagegen in gemeinschaftlichem Eigentum befanden.² Mit der Intensivierung der Weide- und Waldwirtschaft wurde die Landwirtschaft revolutioniert, wurde das Gemeineigentum obsolet, wurden alle agrarischen Ressourcen privatisiert - es sollte der Anbruch der Moderne auf dem Lande sein.

Ackerbau und Viehzucht waren eine Einheit. Der Ackerbauer bedurfte der Zugtiere, des Viehs zur fleischlichen Nahrung, der Milch, der Wolle zur Kleidung und nicht zuletzt des Dungs. Er bedurfte nicht weniger des Holzes. Da Landwirtschaft ohne Weide für das Vieh und ohne Holzreservoir nicht möglich war, waren dem Bauern die gemeinschaftlichen Nutzungen nicht weniger wichtig als die private Ackerbewirtschaftung. Das eine war die Bedingung des anderen, und so waren für ihn Privat- und Gemeinwirtschaft eine Einheit.

Bei der niedrigen Produktivität, dem geringen Entwicklungsstand der Produktionsmittel und -verfahren war für den selbstständigen Kleinproduzenten die Kooperation eine Produktivkraft von überragender Bedeutung. Die zusammengefasste, aufeinander abgestimmte, koordinierte Produktion war eine wichtige Bedingung seines individuellen Wirtschaftens.

Da Weide und Wald wegen ihrer extensiven Bewirtschaftung ungeteilt blieben, war Kooperation, in einem geringen oder differenzierten Maße, hier per se erfordert (Gemeindeherde, gemeindliche Holzanweisung). Beim Ackerbau war eine höhere Form der Kooperation gegeben zu dem Zweck, individueller Bewirtschaftung eine höhere Effizienz zu verleihen, Genossenschaft also. Mit der Dreifelderwirtschaft und dem Flurzwang war nicht nur ein für die damalige Zeit optimaler Fruchtwechsel erreicht, sondern auch ein Höchstmaß an Kooperation verlangt. Durch die Abgestimmtheit der Fruchtfolge, Wege- und Wasserrechte und die gemeinsame Brachbeweidung waren individuelle und gemeinschaftliche Bewirtschaftung auf das Engste ineinander verschränkt. Da die Brachweide zum Unterhalt des Viehbestandes nicht hinreichte, war auf die Dauerweide nicht zu verzichten, bedingten sich auch von daher Individual- und Gemeinwirtschaft.³

¹ Eine Definition von Intensität bei Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 3. Aufl., Stuttgart 1978, 39.

² Zu diesem Zusammenhang Karl Siegfried Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2, Weimar 1962, 126.

³ Zur Kooperation Abel, Geschichte, 82, 165. - Dem entspricht die Definition heutiger Genossenschaften: „Genossenschaften sind spezielle Kooperationen... Die Analyse der Funktionsbedingungen und Zielsetzung von Genossenschaften muß daher von der allgemeinen Kooperationstheorie her ansetzen. Diese geht vom methodologischen Individualismus aus, d.h., den Ansatzpunkt bilden die Interessen der einzelnen Mitglieder und das entsprechende Verhalten dieser Individuen. Die oberste Entscheidungsgewalt (Legitimation von Entscheidungen) läßt sich so bei Kooperationen im Unterschied zu anderen Organisationen auf die einzelnen Kooperationsteilnehmer zurückführen.“ Erik Boettcher, Genossenschaf-

Karl Siegfried Bader hat *Genossenschaft* wortgeschichtlich von „noz“, Nutzen und Nießen, abgeleitet; „genöß“ ist der Mitnutzende-Mitnießende. Mit den Genossen teilt man sich die Nutzungsrechte, die in Dorf und Mark zur Verfügung stehen: Nutzung an Flur und Wald in durch Gebot und Verbot geregelter Form, Nutzung im Gemeenge innerhalb und außerhalb der Zelgen; Teilhabe an Wunn und Weid, Trieb und Tratt.⁴ „Der Einzelne ist in die Gesamtheit der Genossen einbezogen. Ohne im begrenzten Raum seines persönlich-familiären Wirkungsbereiches - in Hinsicht auf dörfliche Verhältnisse des engen Bereiches von Haus, Hof, Garten usw. - unmittelbar tangiert zu werden und darin seinen Friedenschutz auch gegenüber Genossenschaft und Genossen zu verlieren, gibt er einen Teil der unlösbar, wirtschaftlich und sozial mit den ‘Nachbarn’ verbundenen Möglichkeiten der Lebensgestaltung an die Genossenschaft ab. Wie er selbst Anteil und Rücksicht fordern kann, verlangt andererseits die Dorfgenossenschaft von ihm, den gemeinen Nutzen zu mehren und allen drohenden Schaden zu wenden. In der Genossenschaft aber geht es, bei Beschlußfassung und nach außen dringender Bestätigung, nicht ohne ihn, den Genossen. Das ist der Sinn des berühmten, oft zitierten und oft mythisierten genossenschaftlichen Grundprinzips: ‘Einer für Alle, Alle für Einen’!“⁵

Die Kooperation bestimmte sowohl die Fronhofswirtschaft wie auch die vom Frondienst weitgehend befreite bäuerliche Landwirtschaft. Denn sie war in dem Augenblick erfordert, wo man zur Dreifelderwirtschaft mit Gemengelage überging.⁶ Vom Herrenhof aus erfolgte das jährliche Bannen und Öffnen der Fluren, vom Maier wurden Bannwarte, Hirten oder Waldhüter bestellt und überwacht. Aber schon der herrschaftliche Meier oder villicus hatte die Doppelfunktion der örtlichen Organe, er vertrat zugleich die Belange der Dorfgenossenschaft. Mit der Ablösung der Arbeitsrente, der Aufgabe der herrschaftlichen Eigenwirtschaft gingen die agrarorganisatorischen, koordinierenden Funktionen auf die Genossenschaft über, die sie durch eigene Organe (Bauermeister, Heimbürge, Vierer) dirigierte, und mit ihnen das zu-

ten. I: Begriff und Aufgaben, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), Bd. 3, Stuttgart 1981, 540.

⁴ Bader, Studien 2, 6, 11, 268 f. - Laut H. Stradal, Genossenschaft, in: Adalbert Erler/Ekkehart Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, Berlin 1971, 1522, hat das Wort Genosse „seinen Ursprung in an. *naut*, ahd. *noz* = Nutzvieh; Genosse ist der Mithirte oder Weidemitbenützer.“ Das würde auf einen ursprünglichen Zusammenhang von Genossenschaft und Allmende hinweisen.

⁵ Bader, ebd. - Entsprechend wiederum die Gegenwartsbeschreibung: „Genossenschaften sind Zusammenschlüsse von Wirtschaftssubjekten, die durch Leistungen einer gemeinsam getragenen Unternehmung die Förderung ihrer eigenen Wirtschaften (Haushaltungen oder Unternehmungen) bezwecken. ... Daraus ergibt sich für Genossenschaften eine spezielle Entscheidungsstruktur: Auf der einen Seite trifft jedes Mitglied allein und unabhängig von den anderen Mitgliedern die Entscheidungen in der eigenen Wirtschaft, auf der anderen Seite treffen in der Genossenschaftsunternehmung alle Mitglieder zusammen die Entscheidungen.“ Boettcher, Genossenschaften, ebd.

⁶ Die Dreifelderwirtschaft ist seit dem 8. Jahrhundert bezeugt, die Gemengelage schon im Salischen Recht: Abel, Geschichte, 21, 39 f.

nächst auf wirtschaftliche Fragen beschränkte Satzungsrecht. Die alte Bestimmung von Allmende (oder Gemeinmark) gibt noch die Äußerung aus Öhningen im Hegau von 1513 wieder: „dann darum werden sie gmeinmerck gehaissen, das sy gmain vßgemarchet syen vnd haissen ouch allmend, das sy allen menschen gmain syen“.⁷

Das weitgehende Ausscheiden der Herrschaft aus dem Produktionsprozess, ihr Rückzug auf den Abgabenbezug (Natural-, Geldabgaben) bewirkte eine Stärkung der Besitzrechte der Bauern. Die Selbstständigkeit der bäuerlichen Wirtschaften, das, bei Fixierung der Grundzinsen, faktische Eigentum am Boden⁸ waren die Voraussetzung für die Genossenschaft im vollen Sinne. Eine echte Genossenschaft ist eine von selbstständigen Bauern mit weitgehender Verfügungsgewalt über den Boden (Vererblichkeit, Verkäuflichkeit, Beleihbarkeit).

Damit aber waren Weide und Wald als Zubehör des Ackers nicht Gutsland, sondern genossenschaftlicher Besitz. Mit dem individuellen Eigentum an Acker und Wiese korrespondierte das genossenschaftliche Eigentum an Weide und Wald. Durch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Weide- und Waldlandes und, indem sich die Genossenschaft als Korporation konstituierte und körperschaftliche Organe bildete, war der Anteil des Einzelnen an der Allmende einer spezifisch individuellen Disposition entzogen und der Regelungshoheit der Gemeinde unterworfen. Der Sachsenspiegel verlangte, „daz daz dorf nicht hirtelos en blibe“; alle Gemeinemitglieder waren verpflichtet, ihre Schafe ausnahmslos dem Gemeindegemeinschaftler vorzutreiben und, unter Androhung der Pfändung, dem Schäfer pünktlich den fälligen Lohn zu zahlen.⁹ Der Genossenschaftsbesitz wurde zum Gemeindegemeinschaftler Eigentum, über das der Einzelne als Gemeindegemeinschaftler mitverfügen und an dem er ein Nutzungsrecht entsprechend seinem Genossenschaftsanteil hatte.

Der Begriff „gemein, gemeind“ - so wiederum K. S. Bader - findet sich in den Urkunden mit Paarformeln wie „ungedeilet und unverpleczert“, „unverdeilet und unverslissen“, „gemeinlich und unzerteilet“ umschrieben. Er meint zunächst Gemeinland, Allmende. In den Landschaften, wo es das Wort Allmende nicht gab, hieß das Gemeinland auch „gemeine, gemeinde“. Wer im Dorf auf der nutzungsberechtigten Hofstatt saß, war „gmeindsmann“, er hatte zunächst und vor allem Allmendrecht, hatte teil an innerer (Dorf-) und äußerer Allmende. Diese Gelände gehörten einem Verband, einer juristischen Person, als Eigentum, die nun selbst mit dem Ausdruck Gemeinde bezeichnet wurde.¹⁰

⁷ Bader, Studien 2, 58 f., 85; ders., Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 3, Wien-Köln-Graz 1973, 129, 297.

⁸ Hans K. Schulze, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1, Stuttgart 1985, 145.

⁹ Wolfgang Jacobeit, Beiträge zu einer Volkskunde des Schäfers, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 1 (1954), 156.

¹⁰ Karl Siegfried Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1, 3. Aufl., Köln-Wien 1981, 117; ders., Studien 2, 14-17, 276.

Die Allmende - Weide, Wald und Wege - als Gemeindeeigentum wurde zum Rückgrat der Gemeinde. Auf der Dorfallmende standen die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen (Brunnen, Backhaus, Badestube, Schmiede, Hirtenhaus), ihre Betreiber waren Gemeindeangestellte.

Die Gemeinde zog gerichtliche Kompetenzen an sich (Gebot und Verbot).¹¹ Diese waren eine Funktion der genossenschaftlichen Wirtschaftsweise und des dörflichen Zusammenlebens, die Sanktionsmöglichkeiten in den wirtschaftlichen und nachbarschaftlichen Belangen (Friedenswahrung, Feuerschutz) erforderten. Mit der Auflösung der Villikation gingen diese hofrechtlichen Funktionen weitgehend auf die Gemeinde über. Die Gemeinde neigte dazu, ihre Selbstverwaltung prinzipiell aufzufassen und auf die kirchliche und politische Sphäre zu übertragen (Kommunalismus)¹², wodurch ein hohes Maß an gemeinschaftlich verwirklichten, individuellen Freiheitsrechten erreicht wurde. Dort, wo das Fronhofssystem, wenn auch versteinert, fortbestand, wo die herrschaftliche Eigenwirtschaft nicht zerschlagen wurde, sondern, wenn auch als Pachtwirtschaft, erhalten blieb, konnte die daneben bestehende Genossenschaft mit Beschränkungen ihrer Dispositionsfreiheit zu tun haben, die die volle Entwicklung der Gemeinde behinderten.

Bei der Willensbildung in der Versammlung der Genossen gab es grundsätzlich keine Mehrstimmrechte Einzelner entsprechend ihren Besitzanteilen an der Genossenschaft, vielmehr galt der Satz „Ein Mann, ein Wort“.¹³ Realiter setzte dies eine beschränkte Bandbreite der Besitzgrößen voraus. Nach unten hin musste eine Wirtschaft in der Lage sein eine Familie zu ernähren, um als Vollerwerbsstelle zu gelten; Bauernwirtschaft war Familienwirtschaft. Soziale Differenzierung war diesem Zusammenschluss kleiner Warenproduzenten inhärent und stellte sich mit der Mobilität des Grundbesitzes ein. Doch schuf die Genossenschaft auch Begrenzungen nach oben, indem bei der Gemengelage Veränderungen der Ackerbestellung (etwa die Besömmerung der Brache) an den Konsens der Genossen gebunden waren; indem eine Erweiterung der Viehwirtschaft durch die Größe des Acker- und Wiesenbesitzes (Durchwinterungsprinzip) beschränkt war. Eine individuelle Umwidmung von Acker und Weide war wegen der Gemengelage nicht möglich. Die Viehzucht war an den Ackerbau gebunden, wenn nicht eine große Allmende allen eine Erweiterung ihres Viehbestandes ermöglichte.

¹¹ Zu Zwing und Bann (Gebot und Verbot) Bader, Studien 2, 95-100.

¹² Peter Blickle, Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne, in: Ders., Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes, Stuttgart-New York 1989, 69-82.

¹³ Udo Kornblum, Das Weiterleben der Genossenschaft, in: Gerhard Dilcher/Bernhard Diestelkamp (Hg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtstheorie. Symposium für Adalbert Erler, Berlin 1986, 168 f.; das gilt noch für die moderne Genossenschaft, laut § 43 Abs. 3 S. 1 Genossenschaftsgesetz von 1889 in der noch heute gültigen Fassung hat in der Generalversammlung „jeder Genosse ... eine Stimme“: ebd.

Die Genossenschaftswirtschaft brachte einen Produktivitätsfortschritt durch Kooperation. Die Genossenschaft war für den selbstständigen Kleinproduzenten die Bedingung seiner Produktionsweise. Die Genossenschaft errichtete aber auch Produktionsschranken. Daher kann man formulieren: die individuelle Wirtschaft konnte sich bei dem gegebenen Entwicklungsstand der Produktionsmittel noch nicht von der Genossenschaft emanzipieren.

Mit einer Intensivierung der Viehwirtschaft - in dem Sinne, dass eine höhere Bodennutzung auf den Weidearealen stattfand - würde auch die Weide privat bewirtschaftet werden. Der Weideanteil würde von der Allmende separiert, auch die Allmendweide auf dem Ackerland aufgehoben werden. Mit der Aufteilung der Allmendweide würde nicht nur das Gemeindeeigentum privatisiert, mit der Abschaffung der gemeinschaftlichen Brachweide auch der Flurzwang mit seiner genossenschaftlich geregelten Frucht-Brach-Folge und damit die genossenschaftliche Kooperation überflüssig und hinderlich. Mit der Allmende würde die Gemeinde schwinden, mit dem Flurzwang sich die Genossenschaft auflösen. Mit der Intensivierung der Viehwirtschaft sollte die Epoche der bäuerlichen Genossenschaft und Gemeinde zu Ende gehen, sich der Agrarindividualismus Bahn brechen.¹⁴ Ansatzpunkt der Umwälzungen würden also die Allmende und die Allmendnutzungen sein.

K. S. Bader betont, ebenso wie die in der gleichen Zeit erschienenen Forschungen des *Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte*, dass Nachbarschaften und Feld-, Weide- und Waldgenossenschaften noch keine politischen Gemeinden waren; dass Gebot und Verbot (Zwing und Bann), also die nachbarschaftliche und genossenschaftliche Satzungshoheit sowie die Zwangsgewalt diese zu vollziehen, sie erst dazu machten. Die Existenz der Genossenschaft war unstrittig die Voraussetzung der Gemeindebildung. Doch stärker als andere leitet Bader, ausgehend von Begriffsuntersuchungen, die Gemeinde aus der Genossenschaft, näherhin aus der Allmendgenossenschaft, ab, die gerichtliche Kompetenzen an sich zog, während sie ihr nach Bosl als Abspaltungen der ehemaligen Landgerichtsgemeinde autogen zugekommen seien.¹⁵

Unter den Forschungen, die die Allmendproblematik in den Mittelpunkt rücken, hat S. Epperlein Waldstreitigkeiten zwischen Herren und Bauern im Hochmittelalter, zunächst um die Eichelmast, zunehmend stärker um den Holzschlag, zusammengestellt. In den Urkunden treten Dorfgemeinden (*communitates*, *universitates*), genossenschaftliche Zusammenschlüsse und bäuerliche Nutzungsverbände - so sein Resümee - vor allem in den Konflikten um die Waldallmende hervor. Dorfgemeinden und Markgenossenschaften erweisen sich dabei als vertrags-

¹⁴ Der Ausdruck wurde geprägt von Marc Bloch, *La lutte pour l'individualisme agraire dans la France du XVIIIe siècle*, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 2 (1930), 329-381 u. 511-556.

¹⁵ Karl Bosl, *Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde*, in: *ZAA* 9 (1961), 129; ein Resümee von: Theodor Mayer (Hg.), *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen*, 2 Bde., Sigmaringen 1964; Bosl folgt hier offenbar Steinbachs Beitrag, ebd.

fähige Verhandlungspartner. Die Verwendung der Begriffe „commarchiones“/ „marcgenoten“ mache die korporationsfördernde Kraft dieser Prozesse erkennbar.¹⁶

D. Wehrenberg hat gezeigt, dass in den Weistümern *Wunn und Weide* geradezu als Ausdruck des Genossenschaftsrechts, die Allmendberechtigung als ein Pars pro toto für die Gemeindezugehörigkeit erscheint. Als in der Frühen Neuzeit immer öfter ein Einzugs geld für den Erwerb des Gemeinderechts erhoben wurde, geschah dies hauptsächlich in Hinblick auf die Teilhabe am Allmendnutzen. Denn die Allmende, zusammen mit der gemeindlichen Holz zuteilung, war der wichtigste Gemeindennutzen, dem als Pflichten das Mittragen der gemeinen Lasten, die Gemeindedienste, die Teilnahme an der Gemeindeversammlung sowie die Unterwerfung unter das gemeindliche Gebot und Verbot gegenüberstanden.¹⁷

War ursprünglich der Besitz einer Ehofstätte Voraussetzung der Gemeindezugehörigkeit, so im Spätmittelalter nur mehr die Haushälllichkeit.¹⁸ Den sozialen Hintergrund dieser Veränderung zeigen die Untersuchungen von H. Grees zum Seldnertum. An die Frage, wer zur Gemeinde gehöre und damit zur Teilhabe an ihren Nutzungen berechtigt sei, knüpften sich die langwierigsten und erbittertsten Streitigkeiten in den Dörfern. Den Seldnern gelang es bis zum Ende des Mittelalters zu vollberechtigten Genossenschaftsmitgliedern aufzusteigen, wenn auch der Viehtrieb nach der Größe der Höfe kontingentiert wurde.¹⁹

Das gemeindliche Allmendeigentum wird üblicherweise aus einer *Verdichtung* ursprünglich undefinierter Nutzungsrechte hergeleitet. Einen anderen Lösungsvorschlag zur Frage der Herkunft des Gemeindeeigentums hat H. Jänichen gemacht. Aufgrund flurwissenschaftlicher Untersuchungen vertritt er die Meinung, dass die wenigsten in der Neuzeit vorzufindenden Allmenden auf das Hoch- oder Frühmittelalter zurückgingen. Den größten Teil ihres Eigentums hätten die Gemeinden erst nach der Wüstungsperiode erworben, indem sie von den Grundherren wüste Markungen oder Teile davon als Allmende kauften. Es gab auch Käufe von Allmendland ohne Bezug zu Wüstungsboden, weiterhin Belehnungen von Gemeinden mit Allmendland durch Grundherren, Teilungen von Wäldern zwischen Grundherrschaft und Gemeinde, um die gemeindlichen Nutzungsrechte loszuwerden, schließlich Schenkungen und Stiftungen, die in Sagen überliefert sind und sich oft verifizieren lassen.²⁰

¹⁶ Siegfried Epperlein, *Waldnutzung, Waldstreitigkeiten und Waldschutz in Deutschland im hohen Mittelalter, 2. Hälfte 11. Jahrhundert bis ausgehendes 14. Jahrhundert*, Stuttgart 1993, 95 f.

¹⁷ Dietmar Wehrenberg, *Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Allmendrechten und Gemeinfronverpflichtungen vornehmlich in Oberdeutschland*, Stuttgart 1969, 52-67, 124-130, bes. 64, 125.

¹⁸ Ebd., 52-59.

¹⁹ Hermann Grees, *Ländliche Unterschichten und ländliche Siedlung in Ostschwaben*, Tübingen 1975, 24-41. Siehe Bader, *Studien* 2, 283; ders., *Studien* 3, 189.

²⁰ Hans Jänichen, *Markung und Allmende und die mittelalterlichen Wüstungsvorgänge im nördlichen Schwaben*, in: Mayer, *Landgemeinde* 1, 203-222.

Ein anderer Fragenkomplex betrifft die landesherrliche Hoheitsgewalt über Allmendland. Wehrenberg diskutiert ihre Ursprünge im Allmendregal, das in einem Reichsweistum 1291 niedergelegt worden war. Es bestätigte den Landesherren das Recht, soweit sie es gewohnheitsmäßig innehatten, den Anliegern die Vergrößerung der Dorfflur und Rodungen auf Kosten der Allmende zu untersagen und die Restitution von Allmendokkupationen zu verlangen. Es war also ein Hoheitsrecht, ein Schutz- und Aufsichtsrecht hinsichtlich des Allmendlandes. Im Kleinen Kaiserrecht von 1372 wurden diese hoheitlichen Rechte *expressis verbis*, auch bezüglich der Allmenden, durch den Gemeinen Nutzen definiert: Die Vergabe von Allmendland wurde gestattet, wenn dadurch öffentliche Bedürfnisse befriedigt wurden, etwa zum Straßen- und Wegebau, „want wa man gemeinen nutz tut, da dienet man dem riche“. Doch erst im 16./17. Jahrhundert wurde dieser hoheitliche Anspruch des Allmendregals vom frühmodernen Staat stärker geltend gemacht, etwa indem die Gerichtsherren die Sanktion von Allmendfreveln an sich und vom Dorfgericht abzogen.²¹

Dies wird eindrücklich durch H. Oberrauchs Darstellung der Forstgeschichte Tirols bestätigt, wo der Landesfürst ein Allmendregal im Zusammenhang mit dem Forst-, dem Berg- und Salzregal formulierte. Rodungen und Holzschlag der Bauern wurden an den landesherrschaftlichen Konsens gebunden, um die Wälder für die Saline in Hall ausbeuten zu können. Der Holzbedarf nahm mit der Aufnahme des Bergbaus in Gossensaß und Schwaz im 15. Jahrhundert weiter zu. Seit der Waldordnung von 1492 wurden Allmendwälder systematisch für die Zwecke der Saline in Anspruch genommen, indem landesherrliche Beamte nun im Benehmen mit den Gemeinden deren Holzbedarf festsetzten. In der Zeit Kaiser Maximilians wuchsen die Spannungen enorm, vor allem aus einem zweiten Motiv: der Jagd. Auf die außerordentliche Vermehrung des Wildbestandes reagierten die Bauern nach Maximilians Tod mit Abschießen des schädlichen Wilds. In der Landesordnung von 1526 musste die Obrigkeit die Reduzierung des Wildbestandes zusagen, den Bauern Wildschutzmaßnahmen und die niedere Jagd zugestehen.²²

Auf der Folie der Deutung des Bauernkrieges als Abwehrkampf der Bauern gegen den erstarkenden Landesstaat durch Günther Franz hat K. Hasel die Wald- und Jagdbeschwerden der Voraufstände und des Bauernkrieges dargestellt. Stand in den Marken nach der Befriedigung des Bedarfs der Dorfgenossen der übrigbleibende Teil der Nutzung dem Grundherrschaft zu, so wehrten sich die Bauern gegen die übermäßige Einschränkung ihrer Nutzung zugunsten der grundherrlichen Mitnutzung.²³ (Allerdings muss das grundherrschafftliche Mitnutzungs- vom landesherrlichen Regalrecht - das die Ausnützung des Bergregals einschloss - unterschieden werden.)

²¹ Wehrenberg, Wechselseitige Beziehungen, 157-167.

²² Heinrich Oberrauch, Tirols Wald und Waidwerk. Ein Beitrag zur Forst- und Jagdgeschichte, Innsbruck 1952, bes. 38-43, 49, 55, 83 f., 100.

²³ Karl Hasel, Die Entwicklung von Waldeigentum und Waldnutzung im späten Mittelalter als Ursache für die Entstehung des Bauernkrieges, in: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 138 (1967), 148.

Speziell die Bedeutung des bäuerlichen Fischrechts im Bauernkrieg hat H. Heimpel behandelt. Es stand im Zusammenhang anderer Allmendnutzungen, mit Wald und Weide und insbesondere mit der Jagd. Dabei machte der 4. der Zwölf Artikel eine deutliche Unterscheidung zwischen gemeinen und von der Herrschaft käuflich zu Privateigentum, das respektiert wurde, erworbenen Gewässern. Beklagt wurde die Verschlechterung des gemeinen Rechts am Wasser und am Fisch, die Sperrung der Gewässer und Verleihung der Nutzung gegen Zins. Dagegen sahen die Bauern die Freiheit des Vogels in der Luft und des Fisches im Wasser als ein göttliches Recht an, ein durch die Schöpfung gegebenes Naturrecht. Der hohen Dignität dieses Gemein- und Freiheitsrechts standen die Reklamierung von Fisch und Wild als Herrenspeise und drastische Strafen für Fisch- und Jagdfrevel gegenüber. So begann denn der Aufruhr oft mit einem Fischzug, in manchen Berichten wurde Fischen mit Aufruhr gleichgesetzt.²⁴

Der Begründung der an der Wende zum 16. Jahrhundert aufkommenden Holzordnungen, dem bäuerlichen Raubbau am Wald steuern zu müssen, hat P. Blickle die herrschaftliche Waldausbeutung durch großflächigen Holzeinschlag und -verkauf, vor allem aber die Waldnutzungseinschränkungen aufgrund des herrschaftlichen Jagdinteresses, die Belastungen der Bauern durch Jagdfronen und die erheblichen Wildschäden an den Fluren gegenübergestellt. Er zeigt, wie die sich landschaftlich zusammenschließenden Gemeinden nicht selten die Wälder oder auch nur die Jagd von ihren Herrschaften gegen beträchtliche Summen pachteten und damit nicht nur die Belastungen senkten, sondern auch durch eigene Nutzungsordnungen die Wälder in gutem Stand hielten.²⁵

Wenn W. Abel das bäuerliche Heimfallsrecht an wüsten Fluren („Was in zehn Jahren nicht gedüngt ist, Busch und Berg, das soll gemeine Weide sein“) und den entgegenstehenden Herrenanspruch („Wenn das Holz reicht dem Ritter an den Sporn, hat der Bauer sein Recht verloren“) anführt, so stellt er das Allmendthema in den Zusammenhang der wirtschaftlichen Entwicklung; denn die wüsten Fluren wurden als Viehweide genutzt, insbesondere zum Aufbau herrschaftlicher Schäfereien. Widersprüchlich bleibt in Hinblick auf den stark zur Geltung gebrachten herrschaftlichen Anspruch Abels Aussage, der Ausbau der Viehwirtschaft sei nur als Notlösung betrachtet worden, „da anders das Allmendland sowie das massenhaft anfallende Wüstland nicht zu verwerten war.“²⁶

Ein wirtschaftsgeschichtlicher Ertrag der Arbeit von Jänichen ist die Mitteilung, dass im Württembergischen Herrschaftsschäfereien eingerichtet wurden, deren Weidebezirke aus den Gemarkungen wüst gewordener Weiler gebildet waren. Als gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Ackerbau wieder ausgedehnt wurde und

²⁴ Hermann Heimpel, Fischerei und Bauernkrieg, in: Peter Clasen/Peter Scheibert (Hg.), Festschrift Percy Ernst Schramm, Bd. 1, Wiesbaden 1964, 353-372.

²⁵ Peter Blickle, Wem gehörte der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeiten um Nutzungs- und Eigentumsansprüche, in: ZWLG 45 (1986), 167-178.

²⁶ Wilhelm Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, 3. Aufl., Stuttgart 1976, 70-72.

der Schaftrieb Schaden an den bäuerlichen Fluren anrichtete, wurden diese Schäfereien z.T. von den Gemeinden erworben.²⁷

Wie aber gerade in dieser Zeit die herrschaftliche Schäferei zu Lasten der bäuerlichen Wirtschaft ausgedehnt wurde, hat R. Quietzsch anhand der Bauernkriegsbeschwerden Thüringens und Sachsens gezeigt, die auffällig häufig Klagen über die herrschaftliche Hut und Trift mit Schafherden enthalten. Über die Schäferei, „di ufkommen ist in kurtzen jahren bei mans gedenken“, klagte die Gemeinde Apolda 1525, denn sie ging zu einem nicht geringen Anteil über die Gemeindeweiden. Nicht zuletzt kollidierte sie mit der Schafhaltung der Bauern, die Anteil an der Konjunktur für Wolle haben wollten. Eine Einschränkung der Weideflächen brachte in Thüringen auch der Anbau von Waid auf Teilen der Brache, der schon 1446 Beschränkungen unterworfen worden war.²⁸

Hauptsächlich werden also in der Forschung zur Allmendthematik als Probleme diskutiert:

- die Frage des herrschaftlichen Obereigentums und damit der Rechtsqualität gemeindlicher Nutzung bzw. Eigentums;
- die These, die bäuerliche Waldverwüstung habe den Erlass von Holzordnungen durch die Territorialherren notwendig gemacht;
- die These, die Bauern hätten die unterbäuerliche Schicht bei der Allmendnutzung benachteiligt; und schließlich
- die aufgeklärte Kritik, die Übernutzung und mangelnde Pflege der Allmenden mache ihre geringe Produktivität aus, weshalb die Aufteilung des Gemeindeeigentums Not getan habe.

Für eine Untersuchung über die Allmenden bietet sich als das klassische Gebiet der Dorfgemeinde der Südwesten des Deutschen Reiches an. Nicht nur hat die bäuerliche Gemeinde in diesem Raum ihre vollste Entfaltung erlangt und dabei das Gemeindeeigentum eine große Bedeutung gehabt, von der Forschung ist das Thema für diese Region auch am gründlichsten und umfassendsten bearbeitet worden. Das große Werk von Karl Siegfried Bader wird auf unabsehbare Zeit Grundlage jeder weiteren Beschäftigung mit dem Gegenstand sein. Da es ihm darum gegangen ist die Rechtsverhältnisse im Dorf zu beschreiben, hat seine Darstellung für den Betrachtungszeitraum vom Hochmittelalter bis zum 18. Jahrhundert - notwendigerweise - etwas Statisches. Dem Interesse, den Wandel in den wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnissen durch die Epochen aufzuzeigen, kann er nur in wenigen Bemerkungen entgegenkommen. Erst in Hinsicht auf das Ende der Epoche reflektiert er hier und da Auflösungstendenzen des gemeindlichen Besitzes.

²⁷ Jänichen, Markung, 186-188.

²⁸ Rudolf Quietzsch, Der Kampf der Bauern um Triftgerechtigkeit in Thüringen und Sachsen um 1525, in: Hermann Strobach (Hg.), Der arm man 1525. Volkskundliche Studien, Berlin 1975, 52-78.

Nun ist der Eindruck der Statik nicht so sehr der Anlage der Studien Baders geschuldet. Tatsächlich begann, nachdem sich im hohen und späten Mittelalter die Gemeindeverhältnisse herausgebildet hatten, die Entwicklung in der Frühen Neuzeit, was das Altsiedelgebiet angeht, zu stagnieren. Strukturell Neues ist wenig hinzuzufügen, vielmehr ist eine Verfestigung festzustellen. Die Allmenden blieben ein ständiges Streitobjekt zwischen Herrschaften und Bauern, ohne dass grundlegende Veränderungen voranschritten. Erst im 18. Jahrhundert kam wieder Bewegung in die Szenerie, bis schließlich die Agrarreformbestrebungen die Aufteilung der Gemeinheiten auf die Tagesordnung setzten und die bürgerliche Gesellschaft das uneingeschränkte Privateigentum als universelle Eigentumsform grundgesetzlich proklamierte. Friedrich Lütge hat, mehr in geistiger als in wirtschaftlicher Hinsicht, die soziale Bewegung des 14./15. Jahrhunderts mit der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich anbahnenden Bauernbefreiung verglichen.²⁹

Dem Anliegen dieser Untersuchungen, Veränderungen und Entwicklungen bei den Allmenden zu verfolgen, ist für Südwestdeutschland bei dem im Allgemeinen guten Forschungsstand am besten durch Lokalstudien zu entsprechen, die eine Verfolgung des Gangs der Dinge im Detail ermöglichen. Bei der Auswahl wurde eine Typisierung angestrebt, in dem einen Fall klassische Allmendverhältnisse mit Weide und Wald, Viehhaltung und Holzschlag, den gewöhnlichen Problemen von Abgrenzungen und Einschränkungen zwischen Gemeinden und Herrschaften und gemeindeintern. In dem anderen Fall ein Schwerpunkt auf Schafhaltung, der auf eine spezielle Marktausrichtung hinweist.

Um unterschiedliche Entwicklungsstadien zu greifen, scheint der Vergleich des Südwestens mit der Region der fortschrittlichsten Agrarverfassung in Deutschland, dem Niederrhein, wo sich schon im Spätmittelalter die Pacht durchsetzte, die meisten Aufschlüsse zu geben. Für diesen Raum sind die Allmenden noch nicht umfassend untersucht worden. Es stellt sich die Frage, wie sich die Gemeinnutzungen unter stark kommerzialisierten Bedingungen, deren Ausdruck die Pacht ist, gestalten: ob die Pachthöfe eine Dominanz in der Allmendnutzung erlangen konnten; ob es auch hier zur Entstehung von Gemeindeeigentum kam; oder ob die Gemeinnutzungen Individualisierungsprozessen unterlagen?

In dieser Perspektive drängt sich der Vergleich mit dem Land der Agrarrevolution auf: Was in Deutschland seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in einem Reformakt nachgeholt wurde, war in England bereits in der Frühen Neuzeit schrittweise zum Durchbruch gekommen. Die im Spätmittelalter eingeleitete enclosure-Bewegung kam in den folgenden Jahrhunderten auf dem Hintergrund des kommerziellen Aufschwungs voll zur Entfaltung. Waren die Motive für die Einhegungen auch vielfältigerer Art, so wurde doch die Schafzucht für die Tuchproduktion prägend. Der erhöhte Viehauftrieb auf den commons war der Ausgangspunkt, in manchen Regionen ganze Dörfer in Schafweide zu verwandeln. Die agrarische

²⁹ Friedrich Lütge, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, 2. Aufl., Stuttgart 1967, 204 f.

Produktion erhielt einen völlig neuen Charakter, indem die genossenschaftliche Bewirtschaftung beseitigt wurde und an ihre Stelle der dominant marktorientiert wirtschaftende Pächter trat. England als das Land mit der am Ende des Mittelalters fortgeschrittensten Agrarentwicklung in Europa kann als Messlatte für Deutschland dienen: welchen Grad des strukturellen Wandels die deutsche Landwirtschaft im Vergleich aufwies, inwieweit die unterschiedliche Entwicklung bereits im Mittelalter angelegt war und welche Rolle im Besonderen den Allmenden dabei zukam?

Ist für das Mittelalter der Vergleich exemplarisch und typisierend ausgewählter Regionen der methodische Weg, zu einerseits differenzierten wie andererseits verallgemeinerbaren Aussagen über die Allmendentwicklung zu kommen, so wird ein Überblick über die Gegebenheiten im deutschen Raum durch die Publizistik des 18. Jahrhunderts ermöglicht. Von allgemeinen Begriffen ausgehend, die die Jurisprudenz dieser Zeit gebildet hat, kann eine Übersicht über das Allmendrecht im Allgemeinen und in seinen regionalen Besonderheiten gewonnen werden. In den Reichskammergerichts-Entscheidungen zur Reichweite der policeygesetzgeberischen Eingriffsmöglichkeiten in die Allmendberechtigungen, vor allem durch Holzordnungen, wird die seit dem 16. Jahrhundert datierende Verfassungsentwicklung rechtsbegrifflich klärend zum Abschluss gebracht. Insofern kommt die Thematik hierin exemplarisch für die Frühe Neuzeit zur Sprache. Die nach der Jahrhundertmitte anlaufende Agrarreformdebatte, die sich mehr noch als an der Beseitigung der feudalen Abhängigkeiten bezüglich der Aufhebung der Gemeinheiten echauffierte, bietet einen überregionalen Zugriff auf den Reformprozess und auf die Motive der Reformer.

Während im Mittelalter Oberdeutschland das dominierende Innovationszentrum gewesen war, verlagerte sich der landwirtschaftliche Fortschritt, was Erntegeräte, Spanntierhaltung und bäuerliche Arbeitsteilung angeht, seit dem 16. Jahrhundert nach Niederdeutschland.³⁰ So ist es kein Zufall, dass auch die Gemeinheitsteilungen zunächst in Norddeutschland zur Ausführung kamen und dass vor allem die Preußischen Reformen prägend wurden. So muss die Darstellung dorthin verlagert werden. Um ihr aber hinsichtlich der praktischen Durchführung der preußischen Gemeinheitsteilungsgesetze die nötige Tiefenschärfe zu geben, scheint es wiederum nützlich sie durch Lokalstudien näher zu beleuchten.

Die vorliegende Arbeit will keine Überblicksdarstellung sein. Ihr Anliegen ist es jedoch Grundlinien der Allmendentwicklung herauszuarbeiten. Dabei soll die übliche regionale Begrenzung der Behandlung des Allmendthemas überwunden werden. Dieses Ziel sucht sie, um nicht zu sehr im Allgemeinen stecken zu bleiben, durch die Auswahl von vergleichenden Studien zu erreichen. Die Einzelstudien sind der Fragestellung folgend repräsentativ ausgewählt und Forschungsstand und Quellenlage entsprechend angelegt. Der Forschungsstand ist für Südwestdeutschland ein anderer als für den Niederrhein oder für Brandenburg, die Quellenlage im 18.

³⁰ Günter Wiegelmann, Innovationszentren in der ländlichen Sachkultur Mitteleuropas, in: Dieter Harmening u.a. (Hg.), *Volkskultur und Geschichte*, Berlin 1970, 120-136.

Jahrhundert von anderer Art als im 15. Jahrhundert. Die Ergebnisse werden in einer Zwischenbilanz und im Schlussabschnitt zusammenzuführen gesucht.

Die Entwicklung der Allmendverhältnisse in Deutschland ist nur zu verstehen, wenn die Betrachtung einen europäischen Problemhorizont hat. An diesem stehen, als Aufhebung der Allmendnutzungen und -rechte, prominent die englischen Einhegungen. Sie hatten ihre Anfänge bereits im ausgehenden Mittelalter und wurden vorbildhaft für Europa mit den parliamentary enclosures nach 1750. Während die Bedeutung letzterer gut bekannt und in wenigen Strichen nachzuzeichnen ist, sind die Bedingtheiten der spätmittelalterlichen Einhegungen näher zu betrachten. Man erhält auf diese Weise Vergleichskriterien, mit denen die Verhältnisse am Niederrhein erst verständlich werden.

Die in der deutschen Forschung, anders als etwa in der englischen, dominante rechts- und verfassungsgeschichtliche Behandlung der Allmendproblematik prägt auf weite Strecken auch diese Studien. Ihr Anliegen ist jedoch Entwicklung nachzuzeichnen, was einen wirtschaftsgeschichtlichen Ansatz nahelegt. Für diesen steht Wilhelm Abel, dessen Zugänge aber noch wenig auf Gegenstände wie Landgemeinde oder Allmende bezogen worden sind. Beide, die verfassungsgeschichtliche und die wirtschaftsgeschichtliche Methode, stärker zusammenzuführen, scheint nötig zu sein.

Allmenden und Allmendnutzungen waren Merkmale einer Produktivitätsstufe, auf der der Gemeinschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Produktion ein hoher Rang zukam und entsprechend der Einzelne sich stark über die Gemeinschaft definierte, seine Persönlichkeit³¹ in diesem Rahmen entfaltete. Mit dem Erreichen einer qualitativ höheren Stufe der Produktivität entfielen diese Gemeinschaftsbindungen im Wirtschaftlichen wie im Gesellschaftlichen und der Einzelne definierte sich neu als Privateigentümer. Damit war auch die lokale Gemeinschaft nicht mehr der Rahmen der Entfaltung seiner Individualität.

³¹ Zur Differenz von Individualität und Persönlichkeit vgl. die Bemerkungen von Aaron J. Gurjewitsch, *Das Individuum im europäischen Mittelalter*, München 1994, 24-28.

1. Die Allmende im klassischen Gebiet der Landgemeinde: Südwestdeutschland 1350-1525

1.1 Allmendabgrenzungen und -einschränkungen im Landgebiet der Reichsstadt Memmingen

Allmende unter bürgerlichem Zugriff

Im September 1397 erschien vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Memmingen Jos Stüdlin „von der geburschaft wegen gemainlich dez dorfs ze Dickrisshusen, der vogt er were,“ und klagte im Namen der Gemeinde gegen Peter Bachächtin, der sie daran hindere nach Herkommen ihr Vieh in die Wälder um Dickenreishausen zu treiben. Bachächtin bestritt den Leuten nicht, ihr Vieh „uff etlich tratt und waid“ der Wälder zu treiben, „aber nit umb und uber“, und verlangte eine Kundschaft. Also wurden einige Ratsmitglieder losgeschickt die Kundschaft einzuholen. Nach ihrem Bericht wurde dahin erkannt, dass „die geburschaft gemainlich des vorgn[annten] dorfs ze Dickrisshusen ir fieh die tratt und waide in die holtzer umb Husen allenthalben billichen triben sullen“ und Bachächtin sie daran nicht hindern dürfe.¹

1394 hatte Jos Stüdlin von Peter Bachächtin den halben Teil an Ehaften, Hirtenstab und Gericht zu Dickenreishausen gekauft. 1398 sollte Stüdlin den Meierhof, 1401 noch Kirchensatz und Lehenschaft der Kirche sowie den Groß- und Kleinzehnten erwerben.² Jos Stüdlin war Sohn des Stadtammanns Heinrich Stüdlin³ und bekleidete später zwischen 1425 und 1433 selbst das Amt des Stadtammanns.⁴ In der Reisliste von 1415 wurde Stüdlin als Mitglied der Großzunft, Bachächtin als Mitglied der Metzgerzunft geführt.⁵ Die Stüdlins waren an der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft beteiligt.⁶

Im August 1404 klagte Stüdlin erneut im Namen der Gemeinde Dickenreishausen gegen „Bachächtin d[en] mezger“ in gleicher Sache. Bachächtin beteuerte, nicht gegen das Urteil von 1397 verstoßen zu wollen; jedoch besäße die Bauerschaft viele Mähder in und um Dickenreishausen und auch Waldmähder, die sie öhmdeten,

¹ StiAMM 37/8, 7.9.1397.

² Peter Blickle, Memmingen, München 1967, 200.

³ StiAMM 36/2, 19.6.1394.

⁴ StaBMM 2,62.

⁵ StaAMM 266/2, fol. 98.

⁶ Raimund Eirich, Memmingens Wirtschaft und Patriziat von 1347 bis 1551. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung über das Memminger Patriziat während der Zunftverfassung, Weissenhorn 1971, 251 f.

an denen sie ihn aber nicht teilhaben lassen wollten, obwohl er ein Gut dort habe. Dem entgegnete Stüdlin, „es wär die gantz geburschaft ze Dikerißhusen mit seinem gutn willen und gunst von gemains nuz wegen überain worden“, die Brühle und Mähder so lange nicht zu öhmden, bis sie ackerten und säten, damit sie dann Futter für ihre Pferde hätten; sie ließen jedem Gut davon zukommen, was ihm zustünde, „und wenn des vorge[annten] Bachächtins gut daselben besetzt wurd, so wollten sy im sin anzal darzu auch gern volgen laßen ane gevärd.“ Das Urteil lautete, dass es mit den Mähdern, Brühlen, mit Weide und Tratt bleiben sollte wie von altem Herkommen.⁷

Offenbar waren die Wiesen und Waldwiesen in genossenschaftlicher Nutzung. Der Metzger Bachächtin besaß ein Bauerngut in Dickenreishausen, allem Anschein nach um dort die Wiesen abmähen zu können. Am Hof selbst hatte er kein Interesse und ließ ihn unbesetzt. Bachächtin hatte 1397 - möglicherweise in Ausnutzung seines noch halben Rechts am Hirtenstab⁸ - die Waldweide der Gemeinde einzuschränken versucht und war damit gescheitert. Der neuerliche Konflikt von 1404 erstand daraus, dass die Gemeinde nun im Gegenzug ihm genossenschaftliche Anteile verweigerte, solange sein Gut nicht besetzt sei.

Die Fronten verhärteten sich, indem, wie im nächsten Jahr nun Bachächtin gegen Stüdlin (der sich jetzt als „vogt und herr“ der Bauerschaft bezeichnete) klagte, die Bauern

etwie vil meder in dem dorf und umb das dorf ze Dickerrishusen von newen dingen ufgefangen und in zugeaignet hetten und auch etlichu waltmeder, dero ainer gantzen gemaind daselben zugehörte und da auch von alter ein rechtu tratt und waid gewesen war und hüt zu tag sein solt armen und reichen, und wölten im doch nit gunnen und gestatten, daz sein also ufzefahen, daz sein recht aigen wär.

Stüdlin versicherte, dass die Umzäunung der Wiesen auf Gemeindebeschluss erfolgt sei. Bachächtin aber habe „kein fich weder ros noch rind ze Dickerrishusen, wan sein gut onbesetzt wär“, und nur wenn er es besetzen würde, würde man seinem Gut wie anderen Gütern auch einen Anteil zukommen lassen. Das Urteil lautete, dass zum einen die Bauerschaft keine Wiese einzäunen dürfte, die von alters her Tratt und Weide gewesen war, dass zum anderen Bachächtin, wenn sein Gut besetzt werde, sein Vieh darauf treiben könne „und das niessen mit grasen und mit mägen [mähen] zu aller siner notdurft als ander tratt und waid ungevarlich“.⁹

Das letzte Urteil in dieser Sache vom April 1406 berichtet, dass Bachächtin einige „wißflecken“ in seinem Wald bei Dickenreishausen zur Mahd machen wollte,

⁷ StiAMM 37/8, 9.8.1404.

⁸ Der Inhaber des Hirtenstabs bestellte den Hirten und wachte über die Weide des Dorfs. In Unterholzgünz hatte dieses Recht der Inhaber des Maierhofs inne - ein Rest der Fronhofsverfassung: StiAMM 61/9, 15.9.1415; Franz Ludwig Baumann, Geschichte des Allgäus, Bd. 2, Kempten 1889, 639.

⁹ StiAMM 37/8, 23.5.1405.

die Gemeinde ihm das aber nicht zugestand und ihr Vieh dahinein trieb, obwohl „das sein aigen gut wär“. Dem „metzgen Josen Studlin“ und den Bauern wirft er vor, weitere Wiesen eingezäunt zu haben „und auch waltmeder, dero recht gemain und ain gemain tratt sein sollten armen und reichen daselben“. Stüdlin entgegnete, „was er und die egenant gebawrschaft ze Dickerißhusen durch gemains nutz willen getan hetten oder täten, das daz billich craft hett und das der Bachächtü vorge[n]annt] sy daran weder engen noch irren noch sy des gewenden möcht.“ Stüdlin teilte mit, dass er eine Wiese in dem Wald „mit der gebawrschaft gunst und willen“ eingehegt habe. Das Gericht entschied, dass der Bauerschaft die eingezäunten Brühle und Öhmnden „und Jos Stüdlin besunder by sine metzgen mad“ im Wald, da er sie mit Zustimmung der Bauerschaft einhegte, belassen blieben. Erst wenn Bachächtin sein Gut besetze, könne er seinen Anteil an den Wiesen der Bauerschaft und Stüdlin's resp. die Tratt und Weide in Anspruch nehmen.¹⁰

Nicht nur Bachächtin, sondern auch der als Kaufmann sich betätigende Stüdlin betrieb eine Metzgerei und benötigte Futter für sein aufgekauftes Vieh. Mit Bachächtin hatte sich ein Metzger offensichtlich allein zu dem Zweck in dem Dorf eingekauft die dortigen Wiesen, die zum guten Teil einen zweiten Schnitt (Öhmde und Brühle) zuließen, für seinen Futterbedarf zu nutzen. Durch die Sperrung von Teilen des Waldes, der Waldwiesen, sahen die sich Bauern in ihren Allmendrechten beeinträchtigt. Denn insgesamt wurde das Wiesenland ausgedehnt, wurden neue Wiesen angelegt und Waldwiesen, die bisher nur beweidet worden waren, gemäht. Auch bei den Bauern nahm die Viehhaltung zu. Eine wachsende Nachfrage nach tierischen Produkten führt zu einer Intensivierung der Graslandnutzung, vorangetrieben von bürgerlichen Gewerbetreibenden und den Bauern zugleich, weshalb es zu diesem Nutzungskonflikt kam.

Festgehalten sei: 1. In Allmendnutzung stehende Weideflächen behielten nach ihrer Umwandlung in Wiesen ihren Allmendcharakter, indem sie genossenschaftlich gemäht und die Mahd anteilmäßig verteilt wurde; sie gingen nicht in Privatnutzung über. 2. Bachächtin konnte seinem Eigentumsanspruch dagegen nicht Geltung verschaffen. Das Besitzrecht war in der Verkaufsurkunde von 1394 derart beschrieben, dass Bachächtin an Stüdlin sein Halbtel abtrete „zu rechtem aigen und für recht aigen, mein recht und meinen thail, das ist [...]“.¹¹ Der Erwerb von Herrschaftsrechten, wie Hirtenstab, zu *rechtem Eigen* berührte also nicht die herkömmlichen Allmendrechte. 3. Die Gemeinde vermochte (wohl unter Ausnutzung der Konkurrenz zwischen den beiden Ortsherren) das genossenschaftliche Entscheidungsrecht über die Nutzung der Allmendgründe als Maßstab der Rechtsprechung durchzusetzen. Selbst Stüdlin legitimierte seine Einhegung mit dem Konsens der Gemeinde; im Urteil ist seine Metzgerwiese ausdrücklich unter die Gemeindewiesen subsumiert. Das heißt, dass der Gemeindebeschluss Vorrang vor dem Willen des Ortsherrn hatte. Damit waren den bürgerlichen Nutzungsansprüchen an Allmendland

¹⁰ StiAMM 37/8, 5.4.1406.

¹¹ StiAMM 36/2, 19.6.1394.

starke Fesseln angelegt. Eine private Nutzung in größerem Ausmaß war faktisch ausgeschlossen, solange die Gemeinde handlungsfähig war.

Bachächtin hatte seine Attacke auch mit unzureichenden Mitteln vorgetragen. Man weiß nicht, wann er die Dorfherrschaft über Dickenreishausen erworben hatte. Jedenfalls veräußerte er die Hälfte seiner Rechte wieder, bevor er den Versuch unternahm seine Stellung auszunutzen. Für Stüdlin war die Metzgerei wohl nur ein Teil seiner Geschäfte. Er hatte kein so hartnäckiges Interesse an der Aneignung des Wiesenlandes. Die kommerzielle Attacke aber zerfaserte, es war nicht genug Schubkraft dahinter.

Memminger Bürger hatten sich im 14. Jahrhundert nicht zuletzt aus Interesse an Waldungen und Wiesen in Dickenreishausen eingekauft. Dabei kursierten die Höfe und Grundstücke unter den Bürgern (und dem Unterhospital). So verkaufte 1364 Ruf der jung Godel, ein Memminger Bürger, dem Unterhospital seine zwei Güter in Dickenreishausen samt Zubehör, nämlich den Wald bei der Hetzlenburg, die Wiese und den Wald genannt Gailenwank sowie drei weitere Wiesen, die Lehen des Ritters von Eisenburg waren. 1379 verkauften die Erben des Memmingers Haintz Springer einem anderen Bürger, Haintz Häslin, ihr Gut in Dickenreishausen mit dem darauf ansässigen Leibeigenen und dem dazugehörigen Wald. Dieses Gut mit Wald wurde 1394 einem anderen Memminger weiterveräußert, wobei der Kaufpreis von 82 lb h auf 76 lb h gefallen war.¹²

Ausgekauft worden sind die Rechte und Güter der benachbarten Ritter von Eisenburg und des Klosters Rot, das seine sechs Höfe und sechs Gütlein 1400 an den Memminger Bürger Heinrich Kuntzelmann veräußerte. Nach und nach brachten

¹² StiAMM 36/2, 2.11.1364, 14.9.1379, 24.2.1394. - Weitere Belege für Verkäufe im Memminger Landgebiet zwischen 1350 und 1400 von Höfen mit Waldanteilen: StiAMM 76/10, 1357 o.D.; 33/2, 7.9.1392; von Wiesengrundstücken: 64/5, 22.7.1351; 128/1, 13.4.1368; 15/1, 19.3.1372; 128/1, 16.10.1385; 54/5, 6.4.1396; von Wald mit Wiese: 28/2, 28.6.1365; 33/2, 9.12.1400. In der Hälfte der Fälle wickelten Bürger die Geschäfte untereinander ab, sonst waren das Spital oder Bauern beteiligt, nur 1351 ein Adliger als Verkäufer. D.h. diese Liegenschaften waren Mitte des 14. Jahrhunderts bereits mobilisiert. Es heißt weiterhin, dass die Pest keine einschneidende Wirkung auf den bürgerlichen Güterkauf hatte und die Finanzschwäche der Feudalgewalten, vor allem des niederen Adels, vor der Pest nicht geringer war als danach. So auch Rolf Kießling, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Köln-Wien 1989, 113 u. 355 in Bezug auf Nördlingen und Memmingen, der zur Erklärung die Kapitalkraft des Bürgertums anführt. Bei der Auswertung seiner Graphik muss aber ein Überlieferungsmangel in Rechnung gestellt und von einem stärkeren bürgerlichen Ankauf vor 1350 ausgegangen werden, da, wie gesagt, der bereits ausgekaufte Adel in den Urkunden der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gar nicht mehr erscheint. Zur Krisis des ritterschaftlichen Besitzes seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert und zum Verhältnis dieser „Feudalkrisis“ zur Agrarkrisis Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, 3. Aufl., Hamburg-Berlin 1978, 44-46.

dann die Stüdlin fast die ganze Ortschaft in ihren Besitz, bis sie diesen 1472 geschlossen dem Memminger Unterhospital übereigneten.¹³

Wie eingeengt bürgerliche Erwerbsmöglichkeiten bald waren, zeigt eine Begebenheit Mitte des 15. Jahrhunderts. 1457 klagte der Memminger Bürger Conrad Knod vor dem Stadtgericht gegen das Unterhospital. Sein Bruder Hans Knod in Steinheim wollte ihm seine „reutmad“, die Lehen des Spitals war, verkaufen, um seine Schulden dadurch zu decken, was ihm aber verboten wurde. Der Spitalpfleger antwortete zur Begründung, „Hanns Knod were der düfftigen und spitals libaygen und sy beschlussen in mit tür und mit tor“, daher „er nit gewalt het, das er das verkaufte gern, wiem er wölt“. Wolle er sie verkaufen, müsse er sie dem Spital zurückgeben, „damit das es bey des spitals gütern und zu der genosschaft blib“. Das Gericht erlegte Hans Knod den Nachweis „mit lüten oder briefen“ auf, dass er seine Wiese frei veräußern durfte. Da er diesen nicht erbrachte, entschied das Gericht, dass die Wiese nicht verkauft werden durfte, „anderst denn das es in der genosschaft belyben sollte“.¹⁴

Die Genossenschaft (nicht die der proportional im Erwerb Gleichgestellten) ist hier die Einheit der unter gleiches Herrschaftsrecht Gestellten. Bei der Rigidität des Herrschaftsrechts Leibeigenschaft wird diese zur Einheit der hermetischen Abgeschlossenheit. Es handelt sich um eine reaktionäre Wende, die eine Entwicklung der Besitzverhältnisse verhindern sollte, um die feudalen Eigentumsverhältnisse zu zementieren.

Interessant ist, dass das Unterspital das Verkaufsverbot nicht mit der Grundherrschaft, sondern mit der Leibherrschaft begründete. Die Grundherrschaft konnte ein Rückfallrecht an Liegenschaften, die von ihrem Besitzer aufgegeben wurden, hier offenbar nicht begründen. Es scheint, als ob erst die Leibherrschaft eine ausreichend starke Herrschaftsgewalt darstellte, die die Mobilität des Grundbesitzes zu stoppen in der Lage war. Die Grundherrschaft hatte demnach diese Kontrollmacht nicht, oder sie war ihr mit der Zeit verloren gegangen, weshalb das Eindringen bürgerlicher Anleger möglich geworden war. Die Lehenshoheit des Adels und der Klöster über den bürgerlichen Besitz erscheint in den Kaufbriefen als nur formell, faktisch wurden die Höfe, Grundstücke, Herrschaftsrechte frei gehandelt. Dieser eingeschlagene Weg des freien Grundbesitzhandels, von dem die Allmendareale erfasst worden waren, wurde nicht weitergegangen. Die Grundbesitzmobilität wurde zum Stillstand gebracht, um die Ressourcen der Ausbeutung der wiedererstarkten Feudalherrschaften zu unterwerfen.

Ursache dafür war die von Blickle dargestellte Konsolidierung der ober-schwäbischen Klosterterritorien, die Schaffung einheitlicher Untertanenverbände

¹³ Hans Eschenlohr, Von ehemaligen Memminger Wäldern, in: Memminger Geschichtsblätter 16 (1930), 10.

¹⁴ StiAMM Fol.Bd. 47, fol. 8-9. - 1448 war der gesamte Besitz der Ritter von Eisenburg in Steinheim an das Unterhospital übergegangen, das damit Ortsherr war und zusammen mit weiteren Erwerbungen den allergrößten Teil des Grundeigentums hatte: Blickle, Memmingen, 214.

durch Unterwerfung der Bauern unter die Leibeigenschaft. Dieser Vorgang zwang auch die Städte zur Schaffung von Territorien, um ihre Unabhängigkeit und ihre Versorgung sicherzustellen, im Fall Memmings gegen Ottobeuren und Kempten. Daher wurden die von Bürgern gehaltenen Feudalrechte dem vom Stadtrat kontrollierten Unterhospital übertragen.¹⁵ Einschnitte in die einheitliche Feudalherrschaft des Spitals wurden, wie man sieht, auch in Kleinigkeiten verhindert.

Auffallend an dem Vorgang in Dickenreishausen ist, dass es mitten in der Wüstungsperiode zu einem Konflikt um die Grünlandnutzung kam. Sicherlich spielte dabei eine Rolle, dass gute Wiesen, das wichtigste Futterreservoir, allezeit rar gewesen sind. Darüber hinaus aber kann er als Anzeichen einer höheren Wertigkeit der Viehwirtschaft in dieser Periode, zumindestens in Stadtnähe, gelten.

Wüstung

Einem Urteilsbrief des Memminger Rats von 1425 ist die Angabe der Frau Anna von Uttenried, Priorin des Klosters St. Elisabeth in Memmingen, zu entnehmen: „Wie das si ain gute zu Bronnen hetten, das vor ziten ain dorfe gewesen und etwas ergangen und wüst gelegen sie“.¹⁶ Das an der Iller gelegene Dorf war im 14. Jahrhundert noch eine eigene Pfarrei gewesen¹⁷ und hat seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dem Elisabethkloster gehört, das es von den Herren von Kronburg und den Grafen von Landau erworben hatte. 1390 im Städtekrieg wurde Brunnen mit seiner Kirche von den Memmingern zerstört.¹⁸

Es wurde 1414 wieder mit drei Bauern aus dem benachbarten Westerhart auf sechs Jahre besetzt.¹⁹ Sie verpflichteten sich 24 Jauchert Acker anzubauen, neun Malter Korngülten und 3 lb Heugeld zu geben.

Und mag ach unser yeglich jürlich in der ebenten zit sechs fuder holtz füren und hawen uß dem Tanschorren ane d[er] obgen[ann]ten frowen schaden und widersprechen. [...]

Darzu sullen wir die wisen daselben baid[er] syt gemain mitainander niessen ohngenomen der vier tagwerck wißmades, die sie selb jürlich hayment. Und züdem sullen wir ouch die owen da niessen, doch das wir kain holtz an das wasser geben sullen.

¹⁵ Vgl. Peter Blickle, Zur Territorialpolitik der oberschwäbischen Reichsstädte, in: Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hg.), Stadt und Umland, Stuttgart 1974, 54-71.

¹⁶ StiAMM 74/3, 20.7.1425.

¹⁷ Blickle, Memmingen, 206, Fn 139.

¹⁸ Eschenlohr, Wälder, 15 f.

¹⁹ „[...] bestanden und empfangen haben iren hof ze Prunnen gelegen mit allen nutzen, rechtu und zugehörden an acker, an wissen, an holtz, an veld ob erd und unter erde, besuchtz und unbesuchtz, nichtz ußgnomen [...]“: StiAMM 75/1, 24.2.1414.

Man bemerkt in diesem knapp gefassten Text die besondere Rolle der Wald- und der Wiesenutzung in Brunnen.

1424 wurde das Gut an zwei andere Beständer verliehen, an die Brüder Hans und Conz Schiess, und zwar als Erblehen mit allen Nutzen und Rechten, nichts ausgenommen,²⁰ „deme allain des holtzes genant der Tanschorre“, der mit Marksteinen gekennzeichnet war. Der umfangreiche und detaillierte Briefftext gibt für die Nutzung des dem Kloster reservierten Tanschoren (also eines Tannenwaldes) besondere Bestimmungen. Zunächst war es der Wunsch des Klosters, dass die Brüder Schiess in dem ehemaligen Dorf Huber ansiedelten, so viele sie wollten, wofür sie zum Bau von Häusern Zimmerholz im Tanschoren schlagen konnten. Ansonsten aber durften sie daraus „gar nichtzit hawen, nehmen, hingeben in kain wege ane geverde“. Wenn die Schwestern „dehains jares holze uß dem vorgeschriben Tanschoren an das wasser geben oder verkoffen wölten“, war den Brüdern Schiess ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Im Übrigen aber mussten die Bauern dem Kloster „stege und wege untz an das wasser geben und lassen, doch zu rechten ziten als das von alter herkomen ist ane geuerde“. Weiterhin sollte das Kloster „uff unser waide“ jährlich im Sommer vier Rinder halten können.

Dem Elisabethkloster war also neben der Wiederbesiedlung des Dorfes zuvörderst an einer kommerziellen Nutzung des Tanschoren gelegen. Im übrigen hatte es das Gut verliehen mit allem, was dazu gehörte, „es sie an hofstetten, holz, holzmarken, veld, äckern, wisen, angern, garte, brülen, awen, werden, yunne, waid, tratte, egerden, gemainden, stegen, wegen, wasser, wasserlaitinen, besuchtem, unbesuchtem, funden, unfunden“, und damit das Nutzungsrecht an der gesamten Gemarkung abgetreten, sofern Vorbehalte nicht ausdrücklich benannt wurden. Es musste sich daher das Recht der Wegenutzung zum Abtransport des Holzes an die Iller ausdrücklich ausbedingen.

Während der Zeit, in der der Ort Brunnen wüst gewesen war, hatten die Bauern der benachbarten Dörfer ihr Vieh dorthin auf die Weide getrieben. Nach der Neubesetzung suchte die Priorin des Elisabethklosters den Gemarkungsgrenzen wieder Geltung zu verschaffen. 1425 klagte sie vor dem Memminger Rat gegen die Bauern von Westerhart, die ein Weiderecht vor und nach dem Heuschnitt, „lenger denne yemant verdenken muge“, reklamierten. Doch konnte die Priorin urkundlich Kirchensatz, Vogtei, Zwing und Bann nachweisen und infolgedessen die Weiderechte der Brunner bestätigt bekommen.²¹

1431 klagte das Elisabethkloster gegen das Memminger Spital „als irer armer lüten wegen zu Volknazhofen“, dem anderen Nachbardorf, in gleicher Sache und erreichte die Festlegung der Trieb-und-Tratt-Grenze zwischen Volkratshofen und Brunnen.²²

²⁰ StiAMM 75/1, 25.7.1424.

²¹ StiAMM 74/3, 20.7.1425.

²² StiAMM 74/3, 22.6.1431.

Im gleichen Jahr kam es zum Urteilsspruch des Memminger Stadtgerichts in einem Rechtsstreit zwischen dem Pfleger des Elisabethklosters

als von desselben gotzhuses armer lüten wegen ze Brunnen, die och mit im vor gericht zegegen stunden uf ain, und Conrat Helbling, zu disen ziten amman zu Buchßhain, und Haintz Widenman und Herman Hirt daselben zu Buchßhain uf die andern sitten,

in dem es um die Nutzung aneinander stoßender Wiesen ging. Die Buxheimer wurden verpflichtet die Bannung der Brunner Wiesen zu beachten.²³

Mit der Wiederbesiedlung der Wüstung mussten die Weidegrenzen gegen die Nachbardörfer wiederhergestellt werden. Wüste Einzelhöfe oder Fluren erfuhren einen Nutzungswandel von Acker zu Wiese, Weide oder Wald.

1351 verkaufte Friedrich von Rothenstein zu Woringen dem Memminger Bürgermeister Wernher von Kempten eine Wiese in Sontheim, genannt das Berigen Feld, „das wilent acker waren, und nu ain wis ist“, wie ausdrücklich erwähnt wird.²⁴

1428 gab es einen Rechtsstreit zwischen dem Unterspital und dem Memminger Bürger Diepolt Zwicker, der behauptete, einen gewissen Schönwald auf dem Gut zum Hetzels (später zum Wuchers genannt, bei Dietratsried) erworben zu haben, und der das Spital am Holzschlag dort hinderte. Die Pfleger ließen erwidern, „das das vorgeschriben gütlein zum Hetzels mit holtze und velde zu rechtem aigen an das vorgeschriben spitale erkouft worden sie, daruff ain holtze gewachsen sie, genant der Schönwalde.“ Der Hofmeister Hans Stetter habe diesen seit 22 Jahren für das Spital verwaltet, was dieser auch beedeite, woraufhin das Spital Recht bekam. Das Spital hatte 1365 von Hans der Ammann und Ruff der Müller von Dietratsried „unser gutly ze dem Hetzels gelegen, holtz un wismad, was wir da habent, mit allen nutzen und rechten [...] ze rechtem aigen un für recht aigen“ erworben. Zu dieser Einöde hatte schon damals „vil holtz“ gehört, wie das Spital im gleichen Jahr verlautete. 1428 war sie ganz mit Wald überwachsen.²⁵

Soweit es um die Abgrenzung gegen Nachbarn zu tun war, gingen das Elisabethkloster und die Bauern in Brunnen konform. Das blieb nicht so. 1448 verklagte die Priorin die Beständer ihres Brunner Gutes, Hans Schiess und Hans Kuchlin, wegen Entfremdung von Gütern und unerlaubtem Holzschlag.²⁶ Der Vorwurf der Entfremdung richtete sich gegen Kuchlin, der aber behauptete die fragliche Wiese seinen Söhnen übertragen zu haben. Hinsichtlich des Holzschlags lautete die Klage,

²³ StiAMM 74/3, 3.11.1431.

²⁴ StiAMM 64/5, 22.7.1351. - Die Ritter von Rothenstein waren Inhaber zweier Burglehen der Herzöge von Österreich in Woringen: Blicke, Memmingen, 195.

²⁵ StiAMM 28/2, 28.6.1365; ebd., 8.1.1428; Hans Eschenlohr, Die Anfänge einer geordneten Forstwirtschaft im Hoheitsgebiet der freien Reichsstadt Memmingen, in: Forstwissenschaftliches Centralblatt 1921, 311.

²⁶ StiAMM 74/3, 30.5.1448.

Küchlin hätte Holz aus dem Tannschoren „uff märckt gefürt“, und schon vor Jahren hätten Schiess und Küchlin viel Holz im Tannschoren geschlagen und verkauft und den Wald „so hart damit geödet“. Küchlin versicherte, er habe nur Zimmerholz für seinen eigenen Bedarf verbraucht und im Tannschoren nicht mehr gerodet, als nach dem Leihebrief erlaubt sei. Vor Zeiten hätten sie 300 Scheite gemacht und verkauft, um Dachziegel für ein „hailigen hüslin“ zu erwerben, das sie auf dem Gut gebaut haben. Sie hätten der Priorin 8 fl Schadensersatz angeboten.

Die Priorin wies dies aber zurück, da der Schaden ihrer Meinung nach 30 fl betrug. Auch lägen heute noch sieben geschlagene Bäume auf dem Boden. Die beiden Bauern antworteten, sie wollten diese Hölzer noch auf dem Gut verzimmern. Schließlich beklagte die Priorin, Schiess habe durch Ansengen ein Jungholz verbrannt, das mehr als 60 fl wert gewesen sei. Schiess gab vor, dass das Holz durch Flugfeuer verbrannt sei, doch sei er deswegen bereits „vertädigt“ worden. Das Urteil lautete, Schiess müsse nachweisen, dass ein *Tädigung* geschehen sei. Die anderen Punkte wurden vertagt, bis eine Kundschaft erfolgt sei. Die Kundschaft stellte die Grenzen des Tannschoren fest und urteilte die Klagepunkte zugunsten der Bauern. Erfolglos appellierte die Priorin bei Bürgermeister und Rat von Memmingen gegen das Urteil.²⁷

Worum ging es dem Elisabethkloster? Die Priorin beklagte sich darüber, dass die Bauern Herrschaftsrechte des Klosters ignorierten. Sie nahmen Besitzwechsel bei einer Wiese vor, ohne die Herrschaft zu fragen, sie schlugen Holz im Wald, wie sie wollten, und verkauften es gar. Wie den Leihebriefen zu entnehmen ist, legte das Kloster großen Wert auf sein Eigentum am Wald, der kommerziell genutzt werden sollte. Es hatte allerdings, selbst bei Eigentumsvorbehalt, den Bauern Allmendrechte einzuräumen, nämlich die Holznutzung zum Eigenbedarf. Herrschaftliches Eigentum war eingeschränkt, insoweit den Bauern die Selbstversorgung sichergestellt werden musste. Die Klage des Klosters scheiterte, weil die Rechtsgründe im Einzelnen nicht genügend fundiert waren.

Die Nutzungsabgrenzung gegen Nachbarn und gegen die eigenen Bauern setzte sich fort, wohl in dem Maße, wie die Nutzungsdichte zunahm und Kollisionen unvermeidlich wurden. 1462 stritten das Elisabethkloster und Kloster Ochsenhausen um die „Nunnen Aw“ diesseits der Iller, die „Undre Aw“ jenseits der Iller und etliche „griese“ an der Iller bei Brunnen. Es wurde so entschieden, dass St. Elisabeth die Auen zugesprochen bekam, Ochsenhausen die Kiesgruben.²⁸

1479 klagte die Priorin gegen ihre Brunner Bauern; nach der Teilung des Gutes im selben Jahr waren es jetzt vier.²⁹ Das Kloster beanspruchte ein Drittel einer Aue bei Brunnen, „daran engten und irten“ es die Bauern. Diese antworteten, dem

²⁷ StiAMM Fol.Bd. 48, fol. 16-18, 4.11.1448; ebd., fol. 19-22; StiAMM 9/7, 11.11.1449. - *Tädigung* = Schiedsverfahren, vgl. Bader, Studien 3, 250; allgemein D. Werkmüller, *Tädigung*, in: HRG 5, 113-114.

²⁸ StiAMM 74/3, 27.1.1462.

²⁹ StiAMM Fol.Bd. 48, fol. 30 f.

Kloster stehe nur ein Viertel zu „und och nit anderst, dann daz inen das von liebi und gütz willens und gar kains rechten wegen vergonst und gelaussen worden sye“. Das Kloster konnte seinen Anspruch aber durch Zeugen untermauern.³⁰ Mit dieser gönnerhaften Formulierung behaupteten die Bauern ein Eigentum an der gesamten Aue, während sie dem Kloster nur eine gewohnheitsmäßige Nutzung einräumten.

Nach ihrer gerichtlichen Niederlage, und da sie sie wohl brauchten, mussten die Bauern im nächsten Jahr das dem Kloster zugesprochene Drittel der Aue für eine jährliche Gült von 30 β h und drei Hühner auf zehn Jahre in Bestand nehmen.³¹

Iren dryttaile recht und gerechtikait, als und wie wytt denne das jetzo undermarcket und ufgezeichnet ist, an der ow zu Brunnen gelegen, da deme die andern tail uns mit eigenschaft zugehören, also und in solichermäss, das wir dieselben iren drittaile recht und gerechtikait die obbestimpte zehen jār, und nit lenger, in guten eren unverändert innhaben, nutzen und niezzen, sollen und mügen.

Beachtlich an diesem Zitat ist die Unterscheidung von *Eigenschaft* und *Inhaben* sowie von *Recht und Gerechtigkeit* und *Nutzen und Nießen*. Es gibt also eine juristische Unterscheidung von Eigentum und Besitz sowie Definitionen derselben als rechtliche bzw. tatsächliche Herrschaft über eine Sache, Verfügungsgewalt einerseits und Nutzungsrecht andererseits, so dass hier eine Rezeption des römischen Rechts durch das Memminger Stadtgericht vorliegt.³² Zwei Drittel der Aue gehören den Bauern als gemeinsames Eigentum; ein Drittel ist Eigentum des Klosters und kommt gegen eine Zinszahlung in den Besitz der Bauern. Die Unterscheidung von Allmende und Allmendrechten, d.h. von Gemeineigentum und gemeinschaftlichen Nutzungsrechten am herrschaftlichen Eigentum hat man hier dicht beieinander.

Wenig später kam es zu einer erheblichen Besitzverschlechterung der Bauern von Brunnen. 1503 verkauften Ulrich Schiess und seine Frau Anna Balzerin dem Elisabethkloster für 220 lb h ihren Halbteil an dem Hof in Brunnen, den sie vom Kloster zu Erbrecht hatten; ausgenommen des Grieses an der Iller, um das sie mit Hans v. Königsegg in Streit lagen und das sie, falls es ihnen zugesprochen würde, bis zu ihrem Tode nutzen dürften. Das Kloster verlieh im gleichen Zuge Schiess und seiner Frau diesen halben Anteil wieder auf Lebenszeit - ausgenommen das Holz, genannt die Hoffstatt. 1506 ließen sich auch Jörg und Christian Kuchlin auf den Verkauf der Erbgerechtigkeit an ihrem Gut in Brunnen für 340 lb h an das Elisabethkloster ein und erhielten es auf Lebenszeit zurück - mit Ausnahme des Tanschoren, wie nochmals ausdrücklich vermerkt wird. Die Gülten stiegen von 2 Malter Roggen, 1 Malter Hafer und 16 β h Heugeld ganz erheblich auf 6 ½ Malter

³⁰ StAMM 74/3, 12.2.1479.

³¹ StAMM 75/1, 16.6.1480.

³² Eine solche Gegenüberstellung findet sich nicht in der Paarformelsammlung bei Bader, Studien 3, 7-9.

Korn, 4 lb h Heugeld, 200 Eier und 6 Hühner. Sie wurden als Eigenleute bezeichnet.³³

1508 ging es noch einmal um eine Illeraue, als Hans von Königsegg zu Aulendorf und Marstetten gegen die „purrschaft zu Brunnen“, die dem Elisabethkloster „zugehören“, klagte. Er „vermaint, das dieselb spennig ow, als ain zugehörd Maurstetten, sin aygenthumb were und sin sollte, und die von Brunnen dargegen irs fürgebens auch vermainten, das sie gemelte aw in besizung und bruch weren.“ Das Urteil erging dahin, „das dieselb vor und yezgemelt ow mit aller irer zugehord und dienstbarkeit mit holz, wunn, wayd, trib und tratt hinfüro den obgenanten von Brunnen“ für einen jährlichen Zins von 2 lb 10 β h, der dem Königsegg zu zahlen ist, „zugehören“ solle und sie denen von Mooshausen (auf der anderen Illerseite) den Trieb darüber gestatten mussten.³⁴ Das *Eigentum* des v. Königsegg wird also bestätigt, ebenso der *Besitz* der Brunner Bauerschaft, für den ein Zins festgelegt wird. Auch der Begriff der *Dienstbarkeit* (Servitut) als Nutzungsrecht auf fremdem Grund und Boden tritt hier auf. Ein Allmendrecht der Nachbargemeinde - die minimale Form desselben, das Übertriebsrecht - wird vorbehalten.

Schließlich kam es 1521 vor dem Memminger Stadtgericht zu einem Prozess zwischen Michel Löhlin von Brunnen und dem Elisabethkloster erneut wegen des Tannschoren.³⁵ Löhlin klagte unter Vorlage seines Bestandsbriefes, dass das Kloster ihm Zimmerholz „nach notturft“ zum Hausbau in Brunnen aus dem Tannschoren zu geben schuldig sei. Als er sich aber zur Vollendung seines Hauses Holz von den Pflegern ausbat, hatten sie ihm dieses zu schlagen nicht gestattet. Strittig war offenbar, in welchem Maß dieser Holzschlag gestattet sein sollte. Es wurde eine Kundschaft eingesetzt. Das Kloster verlangte an die Zeugen u.a. als Fragen zu richten: Wenn Holz geschlagen wurde, „wer inen dasselb erlaubt und geben hab, die frowen selbs oder ir pfleger oder holtzward, oder wer es sonst gethan hab“? „Item ob inen dasselb holtz also auf ir gebett auß gnaden, oder auß gerechtigkeit, oder umb gelt geben worden sey“? Die Antworten der acht Zeugen zeigen die Praxis der vorangegangenen Jahrzehnte.

Jörg Schwegler, 57 Jahre alt, aus Volkratshofen weiß, dass Benntz Schmid selig vor ungefähr 40 Jahren Holz zum Bau eines Hauses genommen hat:

Item er zeig hab gehört, das Bennis Schmid gesagt, er hett das zimmerholz an die frowen oder ire pfleger erfordert, die hetten im dasselbig gespert und nit geben wollen, hett er es selbs gehauwen, ob dann auß kraft deß alten bestandsbriefes oder auß gerechtigkeit beschehen, sey im nit wissend.

³³ StiAMM Fol.Bd. 48, 30.1.1503, 16.3. u. 1.7.1506.

³⁴ StiAMM 74/3, 20.10.1508. Bei den häufigen Ausdrücken *Wunn und Weid*, *Trieb und Tratt* bedeuten *Weid* den Graswuchs und *Wunn* das Laub im Wald und an den Hecken, *Tratt* die Weide auf dem Acker- und Wiesengelände und *Trieb* die auf der Allmende: Baumann, Allgäu 2, 660.

³⁵ StiAMM 75/3, 1521. Im RP vom 11.1.1520 ist ein Streit des Elisabethklosters um Holzrechte zu Brunnen erwähnt: Kießling, Stadt, 288.

Christoffel Schmid, 70 Jahre, aus Volkratshofen hat von den Brunnern Hans und Klaus Kuchlin vor Zeiten gehört, sie hätten „brief und sigl“, dass die Schwestern Zimmerholz geben müssten.

Christoph Kuchlin von Westerhart, 50 Jahre, gibt an, sein Vater Klaus Kuchlin habe vor ungefähr 40 Jahren zu seinem Hausbau Holz bei den Klosterpflegern „mit gute erfordert, die haben aber ime dasselbig nit geben wollen“, daraufhin habe er es im Tannschoren gehauen, „das were ime von niemand gespert worden“. Der Zeuge hat auch gesehen, dass Benz Schmid Holz im Tannschoren für drei oder vier Häuser und Stadel geschlagen hat, und Schmid habe gesagt, sie hätten „guot brief und sigel, das sie macht und gewaldt hetten, holtz zu hewsern nach aller notturft zu hawen“.

Michel Kuchlin dann, 72, Bürger zu Memmingen³⁶, berichtet, sein Vater Klaus Kuchlin hätte vor 45 Jahren ungefähr 55 Sägbäume und des Weiteren Holzlatten für sein Haus geholt. „Sein vatter hab die frawen und ire pfleger umb sollich holtz ersucht und gepetten, darein haben sie sich weder verwilligt noch ime das gesperrt, sonder das beschehen lassen“. Er habe „solches auß gerechtigkeit laut deß bestandbriefs in dem Tannschorn gehauwen“.

Auf das sibend antwurt zeug gar aigentlich und vleissig erfragt, er sey personlich darbey und mit gewessen, namlich bey dem hauwen und hinfuren deß holtz, er hab die segbaum obbestimt aus dem Tanschorn auf dem wasser gen Buchshain an die segmulin gefurt, pretter darauß zu schneiden, nachgend dieselben pretter wider von der muli auf und zu der hofstatt deß haws gefurt, auch bey solchem baw vom anfangs biß zum end gewesen.

Nach den Plädoyers Löhlns und der Klosterpfleger urteilte das Gericht, dass die Pfleger nicht allein Zimmerholz, sondern auch Bretter, Latten und anderes nötiges Holz aus dem Tannschoren zu geben hätten.

Anlass des Prozesses war der Versuch des Klosters gewesen den bäuerlichen Holzeinschlag möglichst zu begrenzen. Schon seit mindestens vier Jahrzehnten, wie die Kundschaft offenbart, wurde die förmliche Zustimmung zum Holzschlag verweigert. Die Bauern hielten die Formalia des Ausbittens des ihnen zustehenden Holzes ein, während die Klosterpfleger den Respekt vor der Förmlichkeit der Prozedur in Verfall gerieten ließen, indem sie weder zustimmten noch der Verweigerung Nachdruck verliehen. Den Sinn dieser Haltung enthüllen die Fragen an die Zeugen: man beginnt an der (in der Frühen Neuzeit oft gehörten) Legende zu stricken, die Holzvergabe geschehe lediglich aus *Gnade* und sei daher letztlich in das Belieben der Herrschaft gestellt.

In Brunnen lassen sich die Interessenkollisionen wegen der Allmendnutzung, die aus der stufenweisen Nutzungsabgrenzung gegen die Nachbardörfer und zwischen den Herrschaftsparteien entstanden, über ein dreiviertel Jahrhundert verfolgen. Stellt

³⁶ Brunner Bauern bewirtschafteten auch Wiesen oder Äcker in der Memminger Stadtmark, so Hans Schiss 1450/51 und Utz Schieß 1521: Kießling, Stadt, 301.

man den Brunner Herrschaftskonflikt 1448-1521 gegen den vorgängigen Dickenreishauer 1397-1406, so tritt eine veränderte Konstellation auf: nicht der wirtschaftlich engagierte Bürger, sondern die feudale Klosterherrschaft war es, die im Memminger Landgebiet um Holz- bzw. Viehfutterressourcen stritt. Bachächtin hatte Feudalrechte inklusive eines Hofes in Dickenreishausen erworben, nicht um den Hof bewirtschaften zu lassen, sondern als Einfallstor zur kommerziellen Nutzung der Wiesen. Differierend dazu übte das Elisabethkloster feudale Herrschaft über Brunnen aus, sein kommerzielles Interesse am Wald war kein anderes als das der Ottobeurer, Ochsenhausener oder anderer Klosterherrschaften. Dabei war das Elisabethkloster eine feudal verbrämte bürgerliche Institution, als Pfleger werden bereits 1424/25 und 1448 Mitglieder des Memminger Rats genannt³⁷, das Kloster war in korporativer bürgerlicher Verwaltung. Aber kennzeichnend war eben, dass die Reichsstadt das Landgebiet mittels feudaler Institutionen beherrschte.

Bachächtin war an der Stärke der Gemeinde gescheitert. Der bürgerliche Besitz insgesamt auf dem Lande scheiterte an gesamtgesellschaftlichen feudalen Zwängen, der Entstehung der Territorialstaatlichkeit, die den Bürgern nur die Alternative des Übertritts in den Landadel oder der Aufgabe ihres Besitzes ließen. Der interne Effekt im städtischen Einflussbereich war, dass die Herrschaftsgewalt an die Stelle der Geldmacht trat. Damit war die Produktion auf ihre traditionelle Form festgelegt. Produktivitätssteigerungen durch Herauslösen von Teilproduktionen aus Ackerbau und Viehzucht, etwa eine Spezialisierung auf Grünfüttererzeugung, die sich in Dickenreishausen andeutete, stießen auf die Vorbehalte der Grundherrschaft, die die Höfe als Ganze erhalten wissen wollte und jedem Hof seinen Allmendanteil zusicherte. In den Beziehungen zwischen Herrschaft und Bauern schälte sich etwas heraus, was man eine *feudal-genossenschaftliche Lösung* nennen könnte, ein Arrangement zwischen Feudalherrschaft und Genossenschaft hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen der Allmende. In Rechtsstreitigkeiten wurde eine für beide Seiten verträgliche Interessenabgrenzung erreicht, nicht viel anders wie - oft im Streit - die Festlegung der Trieb-und-Tratt-Grenzen mit den Nachbardörfern und ihren Herrschaften. Diese unspektakuläre Entwicklung schuf in diesem Jahrhundert ein *summa summarum* allseitig auskömmliches Verhältnis.

Aus diesem Blickwinkel seien im Folgenden einige Vorgänge um die Allmende im 15. Jahrhundert betrachtet.

Einigung

Von einer gewissen Ungleichzeitigkeit bei der Ressourcenausbeutung innerhalb einer Region muss ausgegangen werden. Dörfer mit großem Waldareal boten großzügigere Nutzungsmöglichkeiten als benachbarte mit geringen Beständen. Als der Ravens-

³⁷ StiAMM 75/1, 25.7.1424; ebd., 74/3, 20.7.1425 und 30.5.1448. Vgl. Blickle, Memmingen, 186 f., zum Unterspital ab 1365.

burger Bürger Rudolf Möttelin (wohl der wichtigste unter den Gründern der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft³⁸) 1417 das Dorf Woringen samt Gericht, Gülten und *Holzungen* dem Marschall von Pappenheim abkaufte, scheint er besonders den Wald im Auge gehabt zu haben. Er ließ sich vertraglich einen Zugang zur Iller zusichern: „Das holtz soll weg und steg han an die Ihler.“³⁹ Um Memmingen herum werden im 15./16. Jahrhundert viele Bannhölzer erwähnt, aus denen man durch Bannung wertvolles Handels- und Floßholz zu erzielen suchte.⁴⁰

In den fünfziger und sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts ließ Rudolf Möttelin d. J. im Woringer Wald Einöden anlegen. 1452 bestand die Witwe Ursula Brestlin zu rechtem Erblehen die Einöde Frohnhart, die Möttelin ihr hatte ausmarken lassen. Sie zahlte die ersten sechs Jahre 6 lb h Memminger Währung, danach 12 lb h, und musste zwei Tage Dienst leisten, einen Tag mähen, einen schneiden. Sie konnte das Gut verkaufen, versetzen und damit tun und lassen, was sie wollte, jedoch hatte Möttelin ein Vorkaufsrecht zu einem Preis, den andere zahlen würden. Sie hatte Trieb und Tratt. Möttelin konnte, wenn er wollte, das zugehörige Holz verkaufen. Wenn das Holz geschlagen und weggeführt wäre, könnte sie den Boden nutzen und nießen. Möttelin konnte Weiher anlegen.⁴¹ Möttelin hatte also vor, von dem Platz mehrfach zu profitieren: Holz zu schlagen und zu verkaufen, den Boden kultivieren zu lassen, um Gülten und Dienste einzuziehen, sowie Fischzucht.

Die Bauern erwarben auch Eigentum in der Einöde. Denn 1517 ist von einer zwei Tagwerk großen „aigen mad“ die Rede, die die Gebrüder Michel und Hans die Fronharder, zu Fronhart gesessen, dem Hans Hornung von Hitzenhofen „bestandsweis hingelassen und verlihen“ haben auf vier Jahre gegen eine Summe von 6 lb h.⁴²

1456 wurde die Einöde Ober-Steinbühl eingerichtet mit zwei Beständern, Hans Scheberlin, einem Kemptener Gotteshauszinsler, und Conrat Greßlin, Leibeigenem des Grafen von Montfort, zu ähnlichen Konditionen. Sie durften die durchfließende Buxach nutzen und nießen, wie sie wollten, jedoch ohne Schaden des Weihers, den Möttelin anlegen wollte. In den nächsten zwei Jahren durften die Bauern zwei Jauchert Wald schlagen. Das Übrige konnte Möttelin innerhalb von elf Jahren selbst abholzen, verleihen oder verkaufen. Den Boden konnten sie nutzen. Was nach elf Jahren noch stand, sollten sie „innhaben und niessen“. Sie konnten Holz nach ihrer Notdurft schlagen.⁴³ Rücksichtslose Holzeinschläge waren geplant, an denen auch die Bauern beteiligt wurden. Die Weiher sind tatsächlich angelegt worden, wie aus späteren Bestandsbriefen hervorgeht.⁴⁴

³⁸ Eirich, Patriziat, 247.

³⁹ Eschenlohr, Wälder, 11.

⁴⁰ Felix von Hornstein, Wald und Mensch. Theorie und Praxis der Waldgeschichte, untersucht und dargestellt am Beispiel des Alpenvorlandes Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Ravensburg 1958, 157.

⁴¹ StAMM 82/6, 23.-26.2.1452.

⁴² StAMM 76/8, 22.10.1517.

⁴³ StAMM 82/1, 24.7.1456.

⁴⁴ Vgl. StAMM Fol.Bd. 51.

Zehn Jahre später wurden drei weitere Einöden vergeben, Illerbeurersteig, Molzen und Enzers,⁴⁵ wobei allein das Interesse an den Gülten - 9 bzw. 16 lb h, sechs Hühner, 100 Eier, eine Henne und zwei Dienstage - das Motiv war, vom Wald ist keine Rede. Zu Enzers heißt es, es werde aus dem Woringer Trieb- und Tratt-Bezirk ausgeschieden, und zwar so, dass die Woringer Wiesen in der Nutzung des Dorfes blieben. Die Bestimmung zeigt, dass der Raum eng wurde. Der Bestandsbrief enthält eine interessante Ausführung zum Wasser.⁴⁶

Wir mügen ouch das wasser der Buchßach und die andern bächlin, so darin gand darneben, zu dem obgenannten gu^oten pruchen zü wässern und anderm, wie wir dez darzu notdurftig werden ungevürlich, wir, unser erben und nachkommen, mügen ouch in dem gemelten wasser vischen, deßglichen der obgenannt unser herr der Möttelin und sin erben ouch in masse alz vor.

Eine der wenigen Bestimmungen, die Bauern ausdrücklich Fischrechte geben.

Insgesamt zeigt sich bei der Anlage der Einöden ein Überschuss an Wald, Wiese und Wasser, der kommerziell erschlossen wurde, wobei aber auch den Bauern, für ihre Verhältnisse, großzügige Verwertungsmöglichkeiten dieses Reservoirs eingeräumt wurden. Möttelin erscheint als ein Grundherr wie andere auch, der Gülten und gemessene Dienste einzog, aber auch als einer, der Wald- und Wasservorkommen zum Holzverkauf im großen Stil und zu geschäftsmäßiger Fischzucht zu nutzen wusste.

1516 erwarb die Stadt Memmingen das Dorf Woringen von den Möttelin-Erben und verkaufte es 1547 an ihr Unterhospital weiter - jedoch mit Ausnahme der Holzmarken und Weiher, die bei der Stadt blieben. Die Woringer Wälder waren immer noch beträchtlich, eine Vermessung Mitte des 16. Jahrhunderts ergab 950 Jauchert.⁴⁷ Doch nicht mehr Profit, sondern Selbstversorgung der Stadt war jetzt das Motiv des Erwerbs von Waldbesitz.

Dass bäuerlicher Holzverkauf nicht unüblich war, zeigt ein Vergleichsbrief für Hans Kaiser im Weiler Priemen (oder Fischers), den er gemeinsam mit seinen vier Söhnen bewirtschaftete. Das Unterhospital verklagte ihn 1475 wegen ausstehender Gült und, weil er das Gut nicht so gehalten habe, wie es der Bestandsbrief verlangte. Sie hatten ein Haus abgebrochen, eine Marktanne umgehauen, „öch das holtz, das zu demselben gut gehört, wyter und mer undertriben, dann sie ze tun macht gehept haben“.⁴⁸ Das Unterhospital wollte Kaiser des Gutes entsetzen. Das Memminger Gericht bewog beide jedoch zu einem Vergleich durch Schiedsleute, die auf sofortiger Bezahlung der Gült, Neubau des Hauses in Jahresfrist, Setzen eines Marksteins entschieden sowie, dass die Kaisers in dem Wald

⁴⁵ StiAMM 82/8, 10.11. und 17.11.1466; 82/3, 24.11.1466.

⁴⁶ Ebd. 82/8, 17.11.1466.

⁴⁷ Eschenlohr, Wälder, 11 f.

⁴⁸ StiAMM 77/4, 22.6.1475.

wol mügen holtz höwen und nehmen, sovil si uff dem obgeschriben hof und gut zum Vischers zu zimern, brennen und zünen bedürfen. Und öch jürlich und ains yeden jars besonder vierzehen kläfter schyter darzu, [...] und dieselben schyter in der statt Memmingen und sunst niendert verköffen.

14 Klafter entsprechen der Menge, die das Unterhospital zu dieser Zeit in anderen Dörfern den Bauern zum Eigenbedarf zuwies.⁴⁹ Die gleiche Menge konnte Kaiser zusätzlich verkaufen, womit sich Memmingen eine Versorgungsquelle sicherte. Zum Vergleich: Der Leihebrief für Hans Kaiser von 1451 hatte der Unterspital-Herrschaft eingeräumt, zwei Fuder Holz zu schlagen *ohne alles Widersprechen*.⁵⁰

Dieser Leihebrief zeigt wiederum die Bestimmung, dass der Grundherr⁵¹ das gesamte Areal mit allem Zubehör an *Äckern, Wiesen, Holz, Wasser, Weide, Tratt* und in diesem Fall auch an *Fischenzen* abtrat. Herrschaftliche Nutzungen, also die zwei Fuder Holz und der *unentgeltliche* Auftrieb zweier Rinder, mussten ausdrücklich vermerkt werden. Über das hinaus, was festgelegt war, hatte der Grundherr keine Nutzungsmöglichkeit mehr. Da über den Holzeinschlag nichts bemerkt ist (etwa eine Klausel *nach Notdurft*), konnten die Kaisers den Wald ebenso wirtschaftlich nutzen wie Acker, Wiese und Weide. Doch behielt der Grundherr eine Aufsicht. Wenn das Zubehör des Gutes, sei es an Gebäuden, sei es an Waldbestand oder anderem, geschädigt und der Wert des Gutes, in Rücksicht auf eine spätere Weiterverleihung, gemindert würde, konnte er einschreiten. Diese Grenze war der Holznutzung der Bauern gesetzt, wobei das konkrete Maß im gegebenen Falle zu bestimmen war.

Zur gleichen Zeit begannen an anderer Stelle Konflikte zwischen Herrschaft und Gemeinde um Allmendweide und -wald. Hans Besserer, Memminger Bürger und Herr von Boos⁵², geriet mit der „ganzen baurtschaft“ von Boos in Streitigkeiten um einen zugewachsenen Weiher, von dem beide Teile behaupteten, dass er ihnen allein gehöre, und um den Wald genannt Gerthardt, dem Besserer etliches Holz entnommen hatte, wozu ihm die Bauerschaft das Recht absprach, da der Wald der Gemeinde gehöre. Die Parteien wurden 1470 durch den Schiedsspruch dreier Memminger Bürger verglichen.⁵³

Der Weiher sollte „zu ewigen zeiten“ der „ganzen gmaindt zu Boos“ gehören, den sie mit ihrem Vieh „nach aller ihrer nothurft“ nutzen könnte. Jedoch hatte die Gemeinde Besserer einen jährlichen Zins von 2 lb h zu geben und sie durfte keinen wässerigen Weiher aus dem verwachsenen machen. Was aber sonst des Weihers halber von der Gemeinde „mit dem mehrern“ beschlossen werde, sollte in Anwesenheit des herrschaftlichen Ammanns von Boos geschehen.

⁴⁹ Eschenlohr, Wälder, 17.

⁵⁰ StiAMM 77/1, 31.10.1451.

⁵¹ 1451 der Memminger Bürger Hans Tettenhuser, 1459 erwarb das Spital das Gut: Blickle, Memmingen, 206.

⁵² Vgl. Blickle, Memmingen, 335.

⁵³ HStAM KL Memmingen Kreuzherren 1, fol. 71-75.

Aus dem Gerthardt sollte Besserer kein Holz mehr nehmen oder verkaufen, sondern er sollte „ewiglich“ der ganzen Gemeinde Boos gehören. Nur wenn die Herrschaft in Boos haushäblich werden würde, könnte sie Holz zum Eigenbedarf dem Gerthardt entnehmen. Wenn die Vierer des Dorfs Holz aus dem Gerthardt der Gemeinde austeilen, sollte immer der herrschaftliche Ammann hinzugezogen werden und dem Bauern, Seldner und Huber sein rechtmäßiger Anteil gegeben werden. Die Gemeinde durfte ohne herrschaftliche Zustimmung kein Holz aus dem Gerthardt verkaufen.

Anlass des Streits waren Eingriffe Besserers in Weide- und Holznutzungsgewohnheiten der Gemeinde gewesen, die abgewehrt wurden. Der Schiedsspruch legte nun die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse fest. Am Weiher erhielten die Bauern ein Weiderecht auf Dauer zuerkannt, sie mussten jedoch einen Zins als Anerkennung des herrschaftlichen Eigentums entrichten. Dagegen wurde der Wald als Gemeindewald bestätigt, die Holzteilung lag in Händen der Gemeindeorgane, aber es wurde ein herrschaftliches Aufsichtsrecht festgeschrieben. Diese Bestimmung erscheint unverdächtig, aber nicht selbstverständlich, denn lange Zeit war es ohne dem gegangen. Die Nutzung wurde aber auf den Hausbedarf beschränkt, eine kommerzielle Verwertung ausgeschlossen, für die Herrschaft, aber auch für die Gemeinde, deren Eigentum der Wald war. Es begann die Dekommerzialisierung des Gemeindewaldes.⁵⁴

Dieser Konflikt - es ist die Rede von Streitigkeiten in Worten und Werken - ließ sich durch einen Kompromiß lösen. Aber es zeigen sich Anzeichen der heraufziehenden Krise.

Versucht man einen Gesamteindruck hinsichtlich der Allmenden für das 15. Jahrhundert zu formulieren, muss man von einem ausreichenden Reservoir an Wald und Weide sprechen, allerdings lokal unterschiedlich. Die Grundherren nutzten den Wald planmäßig, ob in beschränkterem Maße bei einem kleineren Wald wie dem Tanschoren oder in großem Stil mit erheblichen Einschlägen wie in den Woringer Waldungen. Die Bauern waren, wo ausreichende Waldbestände vorhanden waren, am Holzgeschäft beteiligt. Nun fanden im Laufe des Jahrhunderts Zustände, dass große Strecken Wald- und Wiesenlandes öd lagen, ein Ende. Die Situation veränderte sich überall in dem Augenblick, in dem Nutzungsinteressen konkurrierten.

Damit soll nichts über einen Holz-mangel ausgesagt werden, den Radkau noch für das 18. Jahrhundert bestreitet.⁵⁵ Für das Spätmittelalter ist das schwer zu beurteilen. Örtlich ist es zu einem echten Holz-mangel gekommen, wie noch zu sehen sein wird. Insgesamt jedoch, da ist Radkau unbedingt Recht zu geben, handelt es

⁵⁴ Es gab um Boos reichlich Buchenholzungen. 1554 wurde der Ohrwang, ein großer Buchenwald, für 7000 Gulden gegen Stockräumung an die Stadt Ulm verkauft. „Nach dem damaligen Geldwert war dieser Abtrieb ungeheuer“: Hornstein, Wald und Mensch, 158.

⁵⁵ Joachim Radkau, Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jahrhundert, in: GG 9 (1983), 515 f.

sich nicht vorrangig um ein Ressourcen-, sondern um ein Verwertungsproblem. Ressourcenknappheit verhindert Ökonomie nicht, sondern stellt zu allen Zeiten eine stetige Bedingung es Wirtschaftens dar (ökonomisch im Sinne von sparsam).

Wo der Überfluss ein Ende hatte, wo Nutzungen aneinander stießen, wurden Abgrenzungen nötig, und diese scheinen im 15. Jahrhundert ohne überwältigende Probleme machbar gewesen zu sein. Die Grundherren reservierten sich Bannwälder (Tannschoren, Woringen Wald), die Bauern wurden zu einem sparsamen Umgang mit den verbliebenen Gemeindewäldern genötigt. Mit der Zeit schied der Bauer als Holzverkäufer aus, er wurde auf die Holznutzung zum Eigenbedarf beschränkt.

Grasland wurde zunehmend erschlossen, gute Areale in Wiesen umgewandelt, entlegene Waldwiesen abgemäht, die Trieb-und-Tratt-Bezirke gegeneinander abgegrenzt. Es war eine bäuerliche Viehwirtschaft, aber die Grundherrschaft versäumte es nicht, sich den Auftrieb von zwei oder drei Rindern im Bestandbrief einräumen zu lassen.

Das Korsett geschlossener Grundherrschaften und Gemeinden wurde immer enger, die Verteilungsmasse immer geringer, der Abgrenzungs- und Regelungsbedarf immer höher, die Nutzungs- und Verwertungsinteressen kollidierten immer stärker. Wenn die Wirtschaft weiter expandierte, jedoch die gegenseitigen Restriktionen benachbarter Territorien und zwischen Herrschaft und Bauern zunahmen, Anteile am Sozialprodukt über Einschränkungen des Markts gesichert wurden, musste es zur Krise kommen. Zu einer Verteilungskrise, die sich entsprechend den zunehmenden seigneurialen Verkrustungen als antif feudale Krise entlud.

Krise

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts tritt im Memminger Gebiet eine neue Quellengattung auf, die der Ordnungen, Gebote und Verbote - allerlei Regelungen, aufgeschrieben in sog. *Denkbüchern*. Die zunehmende Schriftlichkeit hatte offensichtlich den Grund, dass man viel mehr Dinge, die sich bisher herkömmlich gestalteten, geregelt haben wollte, aber auch regeln musste, da neue Umstände es erforderten. Man schrieb jetzt alles - oder doch vieles - auf, um einen Überblick über die Verhältnisse zu bekommen und um besser in das dörfliche Leben hineinregieren zu können. Zunehmende Verwaltungstätigkeit verfolgte den Zweck rationeller Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen. Man notierte auf einmal, welche Organe in welcher Gemeinde gewählt wurden, auch mit wem sie in welchem Jahr besetzt wurden und welche Eide geschworen werden mussten, in denen die Verpflichtung auf die Obrigkeit ihren Platz bekam.

Man sieht diesen Ordnungen, die es auszuwerten gilt, ihren kritischen Charakter auf den ersten Blick nicht an. Sie notierten Gewohntes, Herkömmliches und (das hat die Einschätzung der Weistümer so schwierig gemacht) fügten herrschaftliche Prärogative ein. Sie sind Dokumente eines sich verstärkenden Aufsichts- und Eingriffsgebarens der Obrigkeiten in Regelungen, die bisher von den Gemeinden

autonom getroffen worden waren. Auf Details ist zu achten und auf den Ton und darauf, ob sich eine Entwicklung feststellen lässt. (Daher folgt die Darstellung der Chronologie.)

Das Denkbuch des Unterhospitals, angelegt 1466, notiert für den 11. November 1487: „hant amman und gantzen gemain von Stainhaim ain bader gedinget“.⁵⁶ Wir erfahren die Modalitäten: Der Bader soll als jährlichen Lohn von jedem Mann ein Viertel Roggen erhalten, für jede Frau, Kind, Knecht und Magd ein Viertel Hafer, dazu für das Bart scheren eine „schergarb“. Sodann soll jeder Bauer eine Fahrt ins Holz für ihn tun. Wer eine offene Hochzeit feiern wolle, auf die eingeladen wird, soll dem Bader 5 ß h geben, „darvon sol im der bader baden und wer im da zü lieb kompt“ (also die Gäste). Es soll „der bader bad hann, wan eß der gemain allerfügklichst ist und auch lantz läuflich“. Es soll 40 oder 50 Kübel bereithalten. Außerdem wird bestimmt: „Item so wiert der bader der herrschaft geben von der erhäftin der badstuben funfzechen schilling heller und zway hiener“. Diese Abgabe war nicht unproblematisch (wie man noch sehen wird).

Anlass für das herrschaftliche Interesse an der Angelegenheit war anscheinend, dass sich die Gemeinde beim Spital für den Bau der Badstube 40 lb h geliehen hatte und Gerichtsamman, Vierer und ganze Gemeinde sich verpflichteten jährlich 2 lb h Zinsen zu geben, bis sie das Kapital abgelöst hätten.⁵⁷

In dieser Zeit ist das herrschaftliche Bestreben, stärker den Holzverkauf der Bauern einzuschränken. Beispielsweise ließen die Vöhlin in den Bestandbrief für Ulrich Samer und Elisabetha Lougingerin im Weiler Arlesried, zu dem auch eine Holzmark gehörte, hineinschreiben, sie gestatteten ihm Holz „us unsern wäldern“ zu nehmen „zu siner aigen notturft“ zum Brennen, Zäunen und Zimmern, „ouch drei clauffter scheytter und nitt mer ungeuärlichs holtzs, weder das besst noch das ringest, gen marckt zufieren“, wie ihm das von ihren Amtleuten oder Holzwarten gezeigt würde.⁵⁸

Für 1492 verzeichnet das Denkbuch des Unterspitals eine Gemeindeholzordnung für Dickenreishausen:⁵⁹

Ist die herrschaft und aman und die vier des dorf Dickerlishussen ains worden von bessers nutz wegen und hannd ain ordnung gemacht von der gemeiner heltzer wegen, so sy hannd, und ist das die mainung, das sy den holzen schoren gantz hayen und nütz darin hauent, ist in verboten an 3 lb h one erlaupnuss ainer oberkait, da hiet sich ain jeder, wan man will das gelt nehmen one gnad.

Es ist eine gemeinsam von Herrschaft und Gemeindeorganen beschlossene Ordnung zum *besseren Nutzen*, und man entscheidet einen Gemeindewald zu hegen, ein Bußgeld wird festgelegt. Beachtenswert sind die letzten beiden Bemerkungen: danach

⁵⁶ StiAMM Fol.Bd. 56 a, fol. 69-71.

⁵⁷ StiAMM 61/1, 1487.

⁵⁸ StiAMM 58/3, 10.11.1490; vgl. Blickle, Memmingen, 190 f.

⁵⁹ StiAMM Fol.Bd. 56 a, fol. 43-45.

scheint sich die Obrigkeit allein die Erlaubnis zu reservieren, wann die Hegung aufgehoben wird; und seltsam sind die drohenden Worte am Schluss.

Die anderen Waldstücke wurden freigegeben, „also das ain jeder darin hawen sol und sich darmit behelfen“. Das Jungholz wurde geschützt. Jeder sollte die Scheite nach einem einheitlichen Maß machen, das man ihnen noch angeben werde, ebenso wie die Größe der Klafter. Die Scheite sollten bis Ende Mai gemacht sein, und wer bis dahin seine Zahl nicht fertig hätte, sollte keine mehr machen dürfen. Keiner sollte seine Scheite heimführen, „bis der hoffmaister oder die amptlüt das besuchent“. Danach sollten die Scheite innerhalb von vier Wochen nach Hause gebracht werden, und wenn das nicht geschah,

so ist das die büs, das der hoffmaister sol sin wägen darnach schicken und das holtz haim in das gotzhus fieren, und komet, der da ist, der sol gar nütz darwider reden, und das alles sol gehalten werden und verbotten sin, wie dan ob stant geschriben.

Eine gewisse Ordnung in den Holzschlag zu bringen, wird wohl notwendig gewesen sein. Doch das Kloster riss die Ordnungstätigkeit an sich und legte sie in die Hände seiner Amtsleute. Die Art der Buße für die Nichteinhaltung der Frist ist allerdings unverhältnismäßig und verrät die nicht ausgesprochene Begehrlichkeit.

Weiter wurde bestimmt, das „in der gemain“ geschlagene Holz aufzuschichten, damit das Vieh dort weiden könne. Wer das unterließ, so dass das Vieh durch Äste und anderes Holz Schaden nahm, den sollten Ammann und Vierer der Herrschaft melden, die ihn bestrafen würde. „In allen gemainden, so dan das dorf hant“, sollte es „jederman im dorf erlaupt sin“ Holz zu lesen, ohne jedoch grünes abzuschlagen.

Item das holtz, das dan uff der gemaind gemacht wurt, es sy gelesen oder sunst da gemacht, das soll uff den gütern verbrennt werden und nit gen märck gefiert werden, wan aber ainer es gen marckt fiertin, den soll man darumm straffen nach gestalt der sach.

Die Ordnung hat einen deutlich obrigkeitlichen Ton. In der Sache nahm sie offenbar notwendige Regelungen vor. Gemeindliche Rechte scheinen nicht verletzt worden zu sein. Zwei Einfallstore für herrschaftliche Eingriffe werden sichtbar: Zum einen die Aufsicht durch die Amtsleute, die außer der Betonung des Obrigkeitlichen zunächst nichts bewirkte, was die Vierer nicht selbst regeln konnten, die aber die Voraussetzung für das Zweite war. Ein materieller Vorteil erwuchs der Herrschaft nur über die Bußen, und man war wohl entschlossen da durchzugreifen - *ohne Gnade*; diese mehrfach gebrauchten Worte sind deutlich genug. Üblich in Weistümern und Dorfordnungen war die genaue und abgestufte Festlegung der Geldbußen. Die Herrschaft ließ es hier an mehreren Stellen offen, wie hoch sie zu strafen beliebe. Anscheinend sind dies die neu erlassenen Bestimmungen, die nicht herkömmlich waren: die Holzabfuhr bei Fristversäumnis, die Strafe bei eventueller Schädigung des Viehs und die Bestrafung des Holzverkaufs. Bei diesen neu erlassenen, nicht den

herkömmlichen gemeindlichen Selbstregulierungen entsprechenden Bestimmungen waren Reibereien vorprogrammiert.

1498 fand sich der Hofmeister des Unterhospitals auf einer Gemeindeversammlung in Steinheim ein, in der das Holz zur Diskussion stand:⁶⁰ „hant ain herrschaft mit ain gemaind und aman und fierer des dorf Stainhaim ain furnemen getann“, ob es besser sei, Holz aus den „gemainden und heltzer der gemaind“ weiterhin in die Stadt oder anderswohin zu bringen, oder ob man es nur im Dorf zum Verbrennen in den Häusern brauchen sollte. Jeder ist auf seinen Eid befragt worden. „Also ist der aman mit samt den fierer und gantze gemaind einhellklich ains worden“, es besser beim Dorf und den Häusern zu lassen. „Uff söllichs so hant ain aman und fier des dorf verboten und verbiet jetz an 3 lb h, das niemend kain holtz verfier dan zu den herbergen“. Als weitere Bestimmungen wurden getroffen, dass keine Tanne im Gemeindewald ohne Erlaubnis geschlagen werden und dass niemand Hag- und Zaunholz wegführen sollte.

Eine Gemeinde nach der anderen verzichtete darauf Holz von ihrer Allmende weiterhin zu verkaufen. Wenn hier ausdrücklich Brenn- und Zaunholz einbezogen wurde, war es das Zeichen einer bereits prekären Versorgungslage.

Die Prozedur in Steinheim unterscheidet sich jedoch gründlich von der Dickenreishausener. Zunächst die Beschlussfassung: Der Hofmeister war anwesend und nahm an der Beratung teil. Den Beschluss fassten jedoch die drei Gemeindeorgane, Ammann, Vierer und Gemeindeversammlung. Danach verkündeten Ammann und Vierer das Verbot und nannten die Buße. Die Vierer übten die Aufsicht aus, der Ammann die Gerichtsbarkeit. Die genaue Wiedergabe der Prozedur hatte den Sinn die Kompetenzen im Rechtsakt festzuschreiben. Die unterspitalische Herrschaft stand hier viel mehr außen vor, die Gerichtsautonomie der Steinheimer Gemeinde war vollkommener.

Rund um Memmingen bestand ein Freier Pirsch-Bezirk, Booser Hart genannt⁶¹, einer von mehreren in Schwaben, die erst 1802 aufgehoben wurden. Jagdberechtigt waren alle in diesem Bezirk Wohnenden, und zwar ohne Unterschied, also auch gemeine Bürger und Bauern.⁶² Ins Licht der Geschichte (und der wissenschaftlichen Diskussion über seine Ursprünge⁶³) tritt die Memminger Freie Pirsch erst durch

⁶⁰ StiAMM Fol.Bd. 56 a, fol. 153.

⁶¹ „Der Hart“ ist nach Hornstein, Wald und Mensch, 111, ein Rechtsbegriff, der das Recht gemeinsamer Nutzung durch die Hartgenossen ausdrückt. Harte finden sich in frühbesiedelten Gebieten, fehlen in Gebieten der späten Siedlung.

⁶² Ludwig Mayr, Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart, in: Memminger Geschichtsblätter 3 (1914), 37. - In der Bottwarer Freipürsch waren 1554/60 drei Adelssitze und sieben Dorfgemeinden pürschberechtigt. Die gemeinen Bürger Rottweils waren in der Rottweiler Freien Pürsch jagd- und fischberechtigt, den Einwohnern Ehingens war Ende des 15. Jahrhunderts die Jagdausübung in der Pürsch an der Donau gestattet: Rudolf Kieß, Zur Frage der Freien Pürsch, in: ZWLG 22 (1963), 60 f., 65 f., 76.

⁶³ Siehe Blickle, Memmingen, 256 f. u. Kartenbeilage 4.

einen Urteilsspruch Kaiser Maximilians von 1489, mit dem Versuche des Herzogs von Bayern, eine Hoheit über den Pirschbezirk zu erlangen, zurückgewiesen wurden, da er „uon alter her nye kain vorst, sonder albegene freye pierß“ gewesen sei.⁶⁴ Fortan reklamierte der Kaiser die forstliche Obrigkeit über den Booser Hart für sich.

Der Obrist-Jägermeister der kaiserlichen Markgrafschaft Burgau entdeckte nun, dass „die pawm“ Memmingsens im Booser Hart „jagen, hetzen und schiessen“. Ein bevollmächtigter Anwalt der Bürgerschaft wurde für den 4. Mai 1500 vor die kaiserlichen Räte nach Augsburg befohlen.⁶⁵ Infolgedessen trafen sich noch im gleichen Jahr die anrainenden Obrigkeiten um eine Jagdordnung zu beschließen.

Sie gedachten dabei ihrer „Armen lewt vnnnd hindersessen[,] So Inen vnd Iren Gotzhewsern gericht vnnnd voper sein“, dass nämlich die⁶⁶

arme lewt vnnnd hindersassen sollen Irer samsal vnnnd Vbung des Waidwerckshalb nie In abfall vnnnd armut kumen[,] aller Jarlich Ire Gulden zu Jeder gepurlicher Zeit dester stattlicher richten vnd by Iren Innhabenden guttern Beleben mugen.

Daher beschlossen sie,

das niemand der Irn[,] weder gerichtslawt hindersassen noch der ald die[,] So Inen oder den Irenn zuuersprechen stehen[,] vff Obuermelltem Bosserhard gar kain Waidwerck tryben noch vben sollen dann allain vßgenommen Voglen mit dem Kloben vnnnd Krambar Oder der glich Vogel mit dem netz, die mag man am Selben Ennd wol vahenn. Doch so mogen die obuermellten Herrschafften desgleichen die von Memmingen vnangesehen sollicher Veraynung daselbs zu zimlichen Zeitten wol Jagen vnd sunst mit dem Waidwerck mit annderst[,] dann Obstat[,] kurtzweyl haben für Ains.

Niemand der Ihren, also die Bauern, sollte mit der Büchse pirschen noch auf Rebhühner oder Wachteln gehen. Jeder „gepuwrsmann“ sollte den andern, den er beim Jagen ertappte, anzeigen. Er erhielt dafür die Hälfte der Buße, die auf vier Gulden bemessen wurde, die andere Hälfte die Herrschaft des Übertreters.

Kaiser Maximilian bestätigte 1502 den Anrainern die Befugnis eine Jagdordnung zu beschließen, denn das Gebiet sei „bißher ain freyer vnd gemainer pirsch gewesen, vnd deshalben das waidwerckh darum durch vnordnung vnnnd mißbrauch gantz In abnemen gelait vnd gestelt sein soll“.⁶⁷

Kurz darauf trafen sich die Anrainer zu einer neuen Pirschkonferenz, auf der die Jagdverbote konkretisiert wurden.⁶⁸

Zu dem so soll kain vnser gepuwr, oder Hinderseß[,] dem oder denen wir zebieten vnnnd zu verbieten haben, weder Buchssen noch armprost, vff dem Bosserhard mit Im tragen noch bey Im finden lassen. [...] Auch soll kain

⁶⁴ StiAMM 84/1, 16.6.1489; vgl. Blickle, Memmingen, 256, Anm. 443.

⁶⁵ StaAMM 372/1, 15.4.1500.

⁶⁶ Zit. nach dem Druck StaBMM 15,118, Anhang Nr. 1.

⁶⁷ StaBMM 15,118, Anhang Nr. 2.

⁶⁸ Ebd., Nr. 3.

gewawr oder hinderseß Ainichen hund mit Inen vffs Bosserhard füren oder komen lassen dann mit angehencktem Brigel.

Übertreter wollte die jeweilige Herrschaft „one alle gnad an leyb oder an gut, Oder ob die getat so verächtlich vnnnd mutwillig wer, am leben straufflich ansehen.“ Für ihre eigene Jagd vereinbarten die Beteiligten Schonzeiten.

Die Verbote hatten offenkundig eine geringe Wirkung und mussten 1509, 1511 und 1516 erneuert und verschärft werden. 1509 wurde den „Armen lewten, vnnertanen, vnd verwanthen“ das Büchsen- und Armbrusttragen bei auf 10 fl erhöhter Buße nochmals verboten mit der Bemerkung, es hätten „all herrschafften obbestympt, hierInn das waidwerek, vff dem Bosserhard, mit Jagen vnd dem Armbrust zu schiessn selbs vorbehalten“. Bürgermeister und Rat von Memmingen sollten kontrollieren, dass illegal erlegtes Wildbret in der Stadt nicht verkauft werde.⁶⁹ 1511 musste abermals festgestellt werden, dass das Schießen und Pirschen „Jetzo vilfaltigklich auff den holtzern[,] wasser vnnnd Lannd mit den buchsen getriben wurd“. Jetzt wurde festgesetzt diejenigen, die die Buße nicht bezahlen würden, bis zur erfolgten Zahlung aus dem Herrschaftsgebiet auszuweisen.⁷⁰

1509 ließ der Rat den Bauern in Hitzenhofen und Volkrathshofen das Schießen mit den Büchsen auf Wildbret verbieten, 1517 wurde erneut der Stadtmann angewiesen, er solle die von Volkrathshofen und anderswo, die jagten, aufschreiben „und das waidwerck by den baurn abstellen.“⁷¹

Die Jagd in der Freien Pirsch um Memmingen stand bis 1500 den Bauern frei. Danach sollte ihnen nur noch der Vogelfang mit dem Netz mit Ausnahme von Wachteln und Rebhühnern gestattet sein. Der Ausschluss der Bauern erfolgte auf dem Verordnungswege. Die Legitimation gab der Kaiser, um dessen Genehmigung man „Suplicacionsweys“ eingekommen war.⁷² Aber auch danach versäumte man es nicht, auf die Schonung des Wildes als Verbotgrund hinzuweisen. Das Pirschen des gemeinen Mannes wollte kein Ende nehmen, „das dann“, bemerkten die Herrschaften 1511, „mereklich wider kayserliche Mayestatt vnnsern allergnedigisten Herrn, Auch alle oberkaiten vnnnd sunnderlich dem gemainen menschen sorgklich ist“. ⁷³ Selbst hier, wo der Ausschluss der Bauern der Obrigkeiten „lust[,] kurtzweil vnd nutz“ wegen (so Kaiser Maximilian)⁷⁴ offen eingestanden wird, sucht man doch ein Gemeinwohlpostulat zu behaupten. Es sind die Anfänge der Policeygesetzgebung, die in gleichem Maße, wie sie den Untertanen von der Mitwirkung ausschließt und über ihn verfügt, nichts als sein Wohl im Auge zu haben vorgibt.

Kaiser Maximilian nahm seine Forstobrigkeit wahr, ließ Reiher, Enten und anderes Wildbret hegen, verbot sie zu jagen oder zu beschädigen.⁷⁵ Den Bürgern war

⁶⁹ Ebd., Nr. 5.

⁷⁰ Ebd., Nr. 6; vgl. Mayr, Birsch, 42.

⁷¹ StaAMM RP 25.6.1509 u. 22.5.1517.

⁷² StaBMM 15,118, Anhang Nr. 3.

⁷³ Ebd., Nr. 6.

⁷⁴ Ebd., Nr. 2.

⁷⁵ StaAMM 1/2, 18.6.1518.

ebenso wie den Bauern nur noch der Vogelfang mit den genannten Ausnahmen und unter Einhaltung der Schonzeit freigegeben.⁷⁶ Ansonsten übte die Stadt ihr Jagdrecht in der Freien Pürsch korporativ aus, indem sie jährlich organisierte Jagden veranstaltete. 1518 wurden die Zunftmeister gebeten „von gemainer statt wegen zu jagen“. 1519 und 1520 wurde beschlossen, dass die Großzunft (Patrizier) eine Jagd veranstalte „und darzu, was sie aus der gemaind bedürfen, beruffen“. Ebenso 1521, die Bürgerzunft (oder Großzunft) solle jagen „und ain beystand aus den zünften nehmen“.⁷⁷

Zeugnisse bäuerlichen Jagens und Fischens sind rar. Von 1512 ist ein Vorfall überliefert, dass Jos Sättelin von Eisenburg gegen die Witwe Barbara Neerin vor Ammann und Gericht zu Amendingen klagte, weil sie im Bach Krepse gefangen hätte. Es wäre bekannt, „das der bach und andere ban wasser zu Amendingen und in der herrschaft zu Eisenburg oberkaiten verpotten wären, das nyemandts darin weder vischen noch krepsen solt, by ainem pfunt pfennig buß.“ Barabara Neerin war dabei erwischt worden und sie gab auch zu, „sy wär auf ain zyt in das wasser gegangen, hette darin ungefährlich ain kreps oder sechs gefangen“, hoffte auf Strafverschonung.⁷⁸

Im Jahr 1513 hat „in biwissen“ des unterspitalischen Hofmeisters „ain gmaind zu Hitzennhoffen sammentlich ain fürnemen gethan“ wegen des Viehausschlags.⁷⁹ „Ersten, sol yeder pur sonder alle jar nit mer dann 16 rinder hoptvich usschlahen“, dabei kein unter dreijähriges Rind. „Zum andern, so soll yeder gepur under inen kain schwain usschlahen niendert hin.“ Keiner soll Pferde halten, die nicht gehütet werden. Unter dem dritten Punkt heißt es: „Es soll ach yeder pur under inen nymer usschlahen dann 6 roß“. Viertens „soll yeder pur on ainer herrschaft und gmaind wissen und willen kainerlay gärten weder hanf noch krautgärten umzeunen noch machen“ außerhalb seines Hausgartens. Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf die pünktliche Bezahlung des Hirtenlohns und die Regelung der Brache. Man gönnte Ackerteilen in allen drei Öschen abwechselnd eine sechs Jahre lange Brache. Diese Egerten sollte der Bauer bis St. Jakob (Getreideernte) mit seinem eigenen Vieh abweiden, „darnach soll es ain gemains waid sein“. „Diese artikel alle sament und

⁷⁶ StaAMM RP 8.3.1512: Vogelfangverbot bis Johannis Sonnenwende (24.6.).

⁷⁷ StaAMM RP 10.12.1518, 29.8.1519, 16.5.1520, 21.1.1521. Die letzten drei Jagden standen in Zusammenhang mit Differenzen mit benachbarten Adligen, die die Freie Pürsch in der Nähe ihrer Herrensitze untersagen wollten: Jakob Friederich Unold, Geschichte der Stadt Memmingen, Memmingen 1826, 131. Unold spricht von zwei jährlichen Hauptjagden: ebd., 167.

⁷⁸ StiAMM 43/4, 28.2.1512. Der Vorfall ist möglicherweise im Zusammenhang mit der Klage Christoph Sättelins im November 1513 vor dem Rat wegen Holz- und Fischereirechten zu sehen; im Juni 1514 lag er mit der Gemeinde Amendingen im Streit um Holz: Kießling, Stadt, 328.

⁷⁹ StiAMM Fol.Bd. 56 a, fol. 139 f.

yeder insonder hat ain herrschaft verboten, welcher die übergat, ist 10 ß h onn alle gnad, so oft es beschiet, der herrschaft verfallen.“

Es war ein Mangel an Weideland eingetreten, dem man mit dem Verbot von Abzäunungen und der Begrenzung des Viehauftriebs begegnen wollte. Die Schweinehaltung wurde völlig auf den Stall verwiesen, ebenso die Jungrindaufzucht. Bemerkenswert ist die Festlegung von Höchststückzahlen bei Rindern und Pferden. Nun musste ein Bauer mit 16 ausgewachsenen Rindern und sechs Pferden schon einen recht großen Betrieb haben. Die Bestimmungen scheinen aber einer Tierhaltung, die nur der Aufzucht zum baldigen Verkauf diente, entgegenwirken zu wollen. Hitzenhofen scheint ziemlich schlechten Ackerboden und daher ein Übergewicht an Viehhaltung gehabt zu haben. Besser bemittelte Bauern konnten nicht im Getreideanbau, sondern nur im Ausbau der Viehzucht sowie in der Anlegung von Sonderkulturen höhere Einkommensmöglichkeiten sehen. Dies ist ein Beispiel dafür, dass Knappheit nicht Ressourcenmangel zur Ursache haben muss. Indem sich das ökonomische Schwergewicht auf die Weidewirtschaft verlegte, trat eine Knappheit ein, also aufgrund einer wirtschaftlichen Expansion. Der schob die Genossenschaft, in der der kleine Bauer ebenso viel zu sagen hatte wie der große, einen Riegel vor.

Das Überschreiten einer gewissen Betriebsgröße war unter diesen Umständen kurz- oder mittelfristig, etwa durch höheren Kapitaleinsatz, der sich wegen guter Absatzchancen bald amortisiert hätte, nicht möglich. Die eigentumsrechtliche Natur der Allmende schloss das aus. Als Gemeindegut musste der Gemeinnutz, d.h. die angemessene Berücksichtigung jedes Berechtigten, der Maßstab sein. Die Genossenschaft als Zwangsgenossenschaft band große und kleine Bauern aneinander. Eine gewisse Mediokrität war darin angelegt. Die fortschreitende soziale Differenzierung wurde dadurch abgebremst. Die Begrenzung des Produktionsumfangs und der Gartenkulturen beschränkte die Marktorientierung der Landwirtschaft.

Die Ordnungshoheit lag in Hitzenhofen bei der Gemeindeversammlung. Die Verkündung erfolgte jedoch durch die Herrschaft, die auch eine Strafgewalt hatte. Abzäunungen von der Allmende waren künftig ohne Zuziehung der Herrschaft nicht möglich. Sie erhöhte durch den Erlass dieser Ordnung ihre Regelungsbefugnis. - Innerhalb der Region zeigen sich also recht unterschiedliche Einwirkungsmöglichkeiten der Herrschaft auf die gemeindliche Verwaltung.

Laut einem Bestandsbrief von 1515 verlieh das Unterhospital der Margarete Geblin den bisher von ihrem verstorbenen Ehemann Jörg Groper bewirtschafteten Hof in Holzgünz „von ainem jar zu dem andern“. „Und des holtz halben, so dann in ermelten hoff vormals gehört hat, sol sy hinfüro ganz und gar müssig stand.“ Stattdessen würden ihr jährlich 12 Klafter Holz durch den Hofmeister zugewiesen werden.⁸⁰ Schlechte Besitzrechte wurden genutzt, um den zu einem Hof gehörenden Privatwald zur Herrschaft zu ziehen. Für die Bäuerin war es ein Abstieg vom Waldbesitz zur Holzzuteilung. Die war auch noch zu knapp bemessen. Als 1518 Toni

⁸⁰ StAMM Fol.Bd. 41, 2.6.1515.